H. mon.
258

H Mon
258

H. Mon.

Theol

INSTITUT
Und
Satzungen,
Der
Eremitischen
CONGREGATION,
In dem Bistumb Freysing / Unter der Anruffung und Schutz deß heiligen
JOANNIS
deß Tauffers.

Bestehend in 16. Capitlen / samt einer allgemeinen Tag-Ordnung / und Tisch-Gebett auf alle Zeiten des Jahrs.

München / zum zweytenmal gedruckt bey Johann Jacob Vötter, Lobl. Landschafft Buchdruckern, Anno 1733.

Franz Xaveri Stroc

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von Gottes Gnaden Wir Johann Franciscus Bischoff zu Freysing/deß Heil. Römischen Reichs Fürst.

Nachdem Jetwohlen Wir den so alt-geheiligten Eremiten-Stand in etwas zu erheben, und in vorigen Flor zu bringen, nicht allein vor etlichen Jahren eine Congregation unter dem Schutz deß heiligen Joannis deß Tauffers in unserem Bistumb eingeführt, sondern auch unterschidliche heylsamme Verordnung/und Satzungen vorgeschriben, durch welche die meiste Glider gedachter Congregation zu einem exemplarisch- und auferbäulich-frommen Leben veranleitet, sich zu Unserem Gnädigisten Contento dergestal-

ten aufgeführt, daß Wir wohl abnemmen können, daß Unsere Verordnungen zum Theil ihren erwünschten Effect erreichet haben, nichts desto minder will verlauten, daß ein- so andere Hindernussen gegen dem vollkommenen Eremiten-Stand im Weeg stehen, solche dann zu heben, die sammentliche Congregation der Eremiten in Unserem Bistumb ein Büchlein, in welchem vil heylsamme, und dem Eremiten-Stand proportionirte Verordnungen, und heilige Satzungen enthalten, in tieffister Unterthanigkeit überreicht, dabey auch unterthänigist gebetten, und Wir nicht allein ihre Congregation in Unseren Schutz und Protection an- und aufnemmen, sondern auch erwehnt ihre Statuten, und Satzungen Auctoritate Ordinariâ gnädigist approbiren zu lassen, geruhen möchten.

Wañ nun auf Unser Gnädigstes Anbefehlen obgedachtes Werck-lein

lein durch unsere nachgesetzt Geistliche Regierung gantz genau durchsuchet, und hierinnen, wie man Uns unterthänigist referiret hat, gantz nichts disem Eremitischen Stand, widerstrebendes gefunden worden, als wollen Wir all solches von Bischofflichen Ambts wegen hiemit nicht allein gnädigist confirmirt, und ihre Congregation, wie vorhin in Unsern Schutz genommen, sonderen auch allen in Unserer Diœces sich befindenden Eremiten gemessen anbefohlen haben, daß sie gedachten Satzungen fleissig nachkommen, den geschwohrnen Gehorsam wohl beobachten, und den gebührenden Respect sowohl gegen dem vorgesetzten Præsidem, als Alt-Vatter, und anderen Oberen genau observiren, auch disen sehr heylsammen Satzungen mit solcher Demuth, und Unterthänigkeit, und unermüdeten Eyffer nachkommen sollen, wie sie ihnen dermahlen eins vor dem strengen

 Rich-

Richterſtuhl GOttes Rechenſchaft zu geben getrauen werden. Geben in Unſerer Biſchöfflichen Reſidentz Stadt Freyſing, den zehenden Monats-Tag Julii, im Sibenzehenhundert und Dreyzehenden Jahr.

Ex Com̃iſſione Rev^{mi}. & Celſ.^{mi} Epiſcopi Friſing. S. R. I. Principis, &c.

L.S.

Jo. Bernardus Krebs,
Rath, und Secret.

Erstes Capitl.

Von dem Patron, und Patriarchen/ welche die Eremiten dises Instituts erwählen, und als ein Ebenbild erkennen sollen.

DEmnach die Christen öffters auf den Weeg der Tugend durch Schwachheit der Menschlichen Natur/ verkehrte Gewonheit/ und böse Exempel/ so der leydige Satan in die Welt eingeführt/ verhindert/ und aufgehalten werden/ als ist ihnen höchstens vonnöthen ein Patron/ oder Fürsprecher/ der sie in ihrem Stand stärcke/ und von GOtt Gnad erlange/ ihr Leben nach den Seinigen zu richten/ und ihme in seinem heiligen Wandel nach Möglichkeit zu folgen.

So haben dann die Brüder Eremiten zuvorderist einen Fürsprecher an unserm HErrn/ und Seeligmacher JEsu Christo/ durch dessen Nahm, und Verdiensten (wie der heilige Paulus sagt) allein die

Gnad/und Heiligmachung erlanget wird/ er ist / (wie die ewige eingefleischte Warheit selber versichert) unser Advocat/ so da ohne Unterlaß sein Himmlischen Vatter für die Menschen-Kinder bittet / und denen das Exempel seines Lebens hinterlassen hat / damit sie demselben nachkommen / und ähnlich werden sollen/ und wiewohlen die Fürsprach und Exempel Christi / so GOtt/ und Mensch/ mehr als genug ist/denen Christen zu helffen / und die Bildnuß GOttes/ dafern sie bemacklet worden / in ihnen zu verneueren / dannoch (nach Zeugnuß deß H. Bernardi) können sie durch den Glantz seiner Majestät verblendet sich etwelchermassen entschuldigen wegen der Ungleichheit / so da ist zwischen der starcken Macht GOttes / welche in ihm leiblicher Weiß wohnet / und ihrer Blödigkeit. Derohalben stellen sie ihnen andere Patronen / und Fürbild vor / als Fürsprecher bey dem allerhöchsten Mittler / und zugleich Muster / deme sie nachfolgen / massen sie vollkommene Ebenbilder seynd deß ersten und fürnehmsten Vorbild unseres Seeligmachers JESU Christi/dise Fürbitter / und Patronen seynd die Heilige GOttes / welche von selbigen Geblüt gebohren/wie wir/ und denselben Schwach-

heiten

heiten unterworffen gewesen seynd / haben sich aber vermittels Göttlicher Gnad dergestalt über ihre Natur empor erhoben / daß sie anderen Menschen ein Exempel / und Vorbild abgeben mögen / und für andere in der himmlischen Glory bitten.

Derowegen unter unzahlbaren Heiligen / so da mächtige Vorbieter/und vollkommene Muster der Tugend seynd / sollen die Brüder Eremiten für ihren Patriarchen / und Patron halten den grossen heiligen Johannem den Tauffer / als denjenigen / an welchem sie deutlich mercken werden / einen Abriß / und Bildnuß von dem / dessen er Vorlauffer gewesen / und der erste / so im neuen Gesatz den Eremitischen Stand mit seinem wunderbarlichen Leben geheiliget hat.

Werden derohalben die Brüder Eremiten an disem ihrem wunderbaren Patronen sattsam finden / was sie mögen nachfolgen: und stäts zu hoffen haben/ wann sie disem Exemplar nach bestem Vermögen werden nachfolgen/daß sie in ihrer Einöde in der Tugend grossen Fortgang thun werden / solte auch ihnen einige Beschwärnuß vorfallen / müssen sie zu seiner Vorbitt ihre Zuflucht nemmen/der gäntzlichen Hoffnung und Zuversicht / diser

grosse Prophet werde ihnen durch seine Verdienst/ von allgemeinen Mittler Kraft und Stärcke erlangen / das jenige / so sie anfangen / glücklich zu vollbringen.

Zweytes Capitl.

Von rechter und aufrichtiger Meynung deren / so dise Satzung annemmen wollen.

DJe aufrichtige / und nach dem frommen Leben abzihlende Meynung ist die erste/ und fürnemste Tugend / so die jenige / welche als wahre Eremiten zu leben gedencken/ in dem Heil. Johanne dem Tauffer nachfolgen müssen: von disem grossen Heiligen schreibet der heilige Evangelist Lucas / daß er sich von Kindheit an in die Wüsten begeben hab / damit er nicht wann er in der Welt blib / die Reinigkeit seines Lebens / und die im Mütterlichen Leib empfangene Heiligkeit etwann mit einer Sünd beflecke.

Wann die Christen wol erweckten/ und verstunden/ wie köstlich da seye die im heiligen Tauff empfangene Unschuld / und was in der schnöden Welt bey so verderbten

ten Sitten für Gefahr seye / selbe zu ver-liehren, wurden sich vilmehr in die Ein-öden begeben / weilen aber der mehrere Theil solches nicht kan / oder nicht will be-greiffen / als müssen zum wenigisten die jenige / so das Einsidlerische Leben anzu-fangen gesinnet seyn / gantz fleissig mer-cken / und beobachten / von welchem Geist sie in die Einöde getriben worden / dann einmahl gewiß ist es / daß die Einöd für sich allein keinen heilig mache / es seye dann ein Sach / daß einer in selbige hin-ein gehe mit ernstlichem Fürsatz / und Wil-len / der Welt abzusagen / Buß zu wür-cken / seine böse Passiones / und unordent-liche Anmuthungen zu bestreitten / sich selbsten GOtt aufzuopfferen / und zu hei-ligen mit höchster Begierd / und Verlan-gen / GOtt allein in allem zugefallen / wel-che mit solcher Meynung hinein gehen / ist die Einöd nutzlich / und werden darinn Gelegenheit finden / nach ihrem Wunsch-mit Vortheil sich darinn aufzuhalten / da-fern es aber an solcher ernstlicher Resolu-tion / Meynung / und Willen ermanglet / ist daselbst grössere Gefahr zum Verder-ben / dann anderstwo.

Derohalben / und damit deren / so sich angeben / und begehren aufgenommen zu werden / ihre Meynung / Bequemlichkeit /

und anderes wohl untersuchet werden / ehe/ und vor die würckliche Aufnemmung beschihet / also solle keiner / der da von Religiosen / oder andere ohne expressen gnädigisten Befelch Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Freysing/oder dero nachgesetzt Hochlöbl. Geistlichen Regierung angekleydet worden/in gedachte Congregation an- und aufgenommen werden / sondern nur allein die jenige / welche von den Præside vor tauglich gehalten / und deren Meynung und Fähigkeit wohl erkundiget worden / ob sie nemlichen auß Begierd ihres Heyls/ und Vollkomenheit/oder aber auß anderen Menschlichen Ursachen zu solchen bewegt worden / als da seynd nach eygnen sein Leben / von denen gemeinen Gesätzen / und anderen Beschwärden befreyet zu seyn / freyer herumb zu lauffen/ und das Allmosen desto ungehinderter einzusammlen.

Neben diser ersten Disposition, die den Menschen zu disem Institut angenommen zu werden unfähig macht / soll auch für unbequem/und untauglich gehalten werden.

1. Welcher da ist einer schnöden/ungeschlachten Natur / und unruhig / weßwegen er übel zu regieren / und zu bezwingen ist.

2. Ein

2. Ein Verheyrather/ dessen Ehe-Gemahl in ein approbierten Ordens Stand noch kein Profession gethan.

3. Der nicht ernstlich gesinnet/ und willens ist/ die Täg seines Lebens zu verharren/ in Haltung der Reglen/ und Satzungen/ so er annimmt.

4. Einer/ der unter 20. Jahr/ und über 50. Jahr ist.

5. Der ein veráchtig, schändlich, und verdáchtiges Handwerck gebraucht hat/ als Gauckler/ Schwartz Kunstler/ Wahrsager.

6. Welcher eines groben Lasters angeklagt: oder mit Schulden beladen ist/ weßhalben er muß Proceß führen/ oder für Gericht gestellt werden.

7. Der mit fallender Kranckheit behafftet/ oder mit anderen Kranckheiten/ dardurch er die Regel zu halten untauglich seye.

8. Ein Außländer/ der nicht guten Beweißthum/ und Zeugnuß seines Verhaltens/ und Herkommens aufweisen kan.

(o)

Drittes Capitl.

Von Aufnahm der Eremiten in disen Stand.

DEr Heil. Benedictus und Cassianus thun Meldung von einerley Art der Einsidler.

1. Die ersten seynd Conobiten / welche unter Regierung / und Anführung eines Obern / ein gemeines Leben führen / und diser Stand nach einhelliger Meynung aller heiligen Vätter / wird aller anderen vorgezogen / bevorab bey anfangenden Geistlichen / dieweil die Regel / Unterweisung / Correction, und gutes Exempel ihnen ein grosse Beyhülff seynd / sich in Geistlichen Leben zu richten.

2. Die andere Gattung der Annoerelen / und Eremiten ist deren / so ein Zeitlang in Clösterlichen Leben sich aufgehalten / und nachdem sie durch allerhand Geistliche Ubungen einen herzlichen Schatz der Tugend gesammlet / mit Bewilligung der Oberen in die Wüste / und grössere Einöd sich verfügen / desto besser der Betrachtung / und dem beschaulichen Leben abzuwarten / und wider den Teufel

zu

zu streitten / und diser zweyte Stand nach Meynung der heiligen Vätter ist nur rathsam / und bequem für die Wohl, unterwisene / und Vollkommene.

3. Die dritte Art ist die Serabiler / welche sich ohne einige vorher geschehene Prob in die Einöd begeben / entweder zween / oder drey zusammen / oder aber einer allein ohne Regel / und Obrigkeit / und ihrer Stand ist fast gefährlich / wie nit weniger sehr vermessentlich / auf solche Weiß sich in die Einöd begeben / es ist zwar nicht ohne / daß der H. Johannes der Tauffer sich allein in die Wüsten begeben / allwo er kein Vorsteher / von dem er regiert wurde / gehabt / aber es ist männiglich bekannt / daß er schon in Mutter Leib die Völle der Gnaden empfangen / und durch den heiligen Geist in die Wüste geführt worden.

Man findet auch noch andere H. Einsidler / wie St. Paulus Eremit / welche ohne Menschliche Hülff / und Beystand seynd heilig worden / aber diß seynd Wunderwerck der Gnaden / die nicht ein jedweder ihme selber versprechen kan / in den Leben der Heiligen befinden sich Sachen / so mehr zu verwunderen seynd / als nachzufolgen.

4. Die vierdte Gattung ist der Umschwe

schwebenden / die man also benamset / weilen sie kein beständige Wohuung / noch Bleibstatt haben / sonderen gehen von einem Land zum anderen / von einer Einöd in die andere / und sich nirgends / dann nur ein kurtze Zeit thun aufhalten / dise vierdte Art wird von denen H. Vättern zumahlen verworffen / und für die allerschädlichiste gehalten / derohalben die jenige / so zu diser Art gehörig seynd / werden auß disem Institut gäntzlich geschlossen.

Dises Urtheil und Meynung der Heil. Vätter von dem Unterscheyd der Eremiten Ständen würdet allhier zu dem Ende den Brüderen Eremiten vorgetragen / damit / wann sie in der Einöd leben wollen / sie zuvor sich von guten Unterweiseren / und tugendsam-verständigen anführen wollen lassen / unterrichten / dann wie ist es möglich in so schwärer Profession ohne Lehr / und Lehrmeister leben / da so grosse Behutsamkeit vonnöthen ist / daß man nicht irre.

Derowegen sollen zum ersten die Brüder / so von einiger Zeit eingekleydet: und in dise Congregation seynd aufgenommen / sich in Lesen und Schreiben fleissig üben / oder wann sie nicht lesen können / sich in denen Stucken unterweisen lassen / zu welchen

chen sie Krafft ihres Stands verbunden seynd.

Zweytens / sollen alle und jede / so hinfüran werden angenommen / so lang und vil in der Prob behalten werden / biß sie unter Regierung / Anführung / und Unterweisung / eines in einsammen Leben wohlerfahrnen Manns / gnugsam unterricht werden.

Drittens / mögen sie nicht angenommen werden / dann von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Freysing allein / oder durch andere / so dero Platz vertretten / wie auch nicht den Habit anthun ohne gedacht gnädigiste Gutheissung und Bewilligung.

Vierdtens / nach verflossener genugsammer Prob soll der Præses, oder aber der Alt-Vatter / der Unterweiser / und zwey von denen ältisten Eremiten / dem Beruff / und Vocation deß Novitzen ernstlich und genau examiniren / und erforschen / sich über den Wandel und Verhalten / von der Zeit an / da er in der Prob gewesen / fleissig erkundigen / und das jenige / worzu er sich verbinden wird / treulich vor Augen stellen / im Fahl aber sie kein Ursach finden / ihn zu verwerffen / und er beständig bleibt / soll der Præses, oder der Alt-Vatter ihne in dise Congregation

gation aufnemmen / und von seiner Aufnemmung Brief ertheilen / welche dannoch nicht gültig seyn sollen/biß dahin vor selbige gut geheissen/ und approbirt worden.

Dafern aber der Præses, oder der Alt-Vatter den angehenden Eremiten / nach außgestandenen Examen nicht fähig: und würdig der Aufnemmung befinden wird / sollen die Ursachen zur Hochlöbl. Geistlichen Regierung nach Freysing berichtet / und die weitere Verordnung erwartet werden.

Wann Eremiten erscheinen / und sich angeben / so nicht in das Freysingerische Bistum gehören / solle der Præses, oder der Alt-Vatter nicht Macht haben / selbe ohne gnädigiste Erlaubnus anzunemmen/ und sollen solche verpflicht seyn / alles/ was in disem Capitel enthalten/ genau zu halten / als hätten sie den Habit niemahl angetragen.

Was ferner anbelangt die herumschwebende Lauffer / so den Eremitischen Habit tragen / und andere / so wegen eines Lasters von ihrer Wohnung auß der Einöd verstossen / mögen nimmer in dise Congregation angenommen werden.

Es solle auch dem Præsidi, und Alt-Vatter obligen / alle die jenige auß denen unter-

terworffenen Eremiten-Stellen/mit Einverstehen der Patronen zu vertreiben/ welche nicht können darthun/ daß sie gnädigiste Erlaubnuß haben / auch sollen sie alle die ermahnen / welche nur um freyer zu bettlen / den Eremiten-Habit antragen / und ohne Erlaubnuß Clausen besitzen / daß sie sich von dannen machen/und solche Kleydung ablegen sollen / dafern aber derley vagierende Eremiten keinen Gehorsam leisten wolten / hat Præses, und Alt-Vatter / ein solches der Hoch-Geistlichen Obrigkeit um die nöthige Remedur zu berichten.

Vierdtes Capitl.

Von denen Oberen / und Gehorsam der Eremiten.

EInes von den fürnehmsten Opfferen / so GOtt von dem Menschen erfordert / ist der Gehorsam / kaum hat er den Adam erschaffen/da hat er alsobald von ihm zum Zeichen der Unterthänigkeit den Gehorsam erfordert / indem er ihme verbotten / zu essen von den Früchten deß Baums der Wissenschafft / Gutes und Böses/

Böses / und der Mensch seine Unschuld verlohren / indem er seinem eigenen Willen statt gegeben / ist vonnöthen / sagt der heilige Augustinus, daß er seine Unschuld widerumen erlange / durch Vollziehung deß Willens eines anderen.

Derohalben auch hat GOTT / der die Menschliche Natur an sich genommen / damit er die Wunden heylete / welche der Ungehorsam dem Menschlichen Geschlecht verursachet / gesprochen / er seye nicht kommen sein Willen zu thun / und ist gehorsam gewest biß zum Tod. Das Leben deß heiligen Johannis ist auch nichts anders / dann ein immerwährender Gehorsam / da er in die Einöd gangen / ist er der Stimm GOttes / so ihne beruffen / gefolgt / da er auß der Wüsten gangen / hat er gehorchet dem heiligen Geist / der ihme anbefohlen das Ambt deß Vorlauffers zu vertretten / die Laster zu straffen / Buß zu predigen / und den Weeg deß HErrn zu bereiten / er ist der Zeit seiner Sendung nicht vorkommen / da aber selbige ware ankommen / hat er sie ohne Verzug angetretten / und ist gehorsam biß in Tod verharret.

Auf daß nun die Brüder Eremiten dise Christliche Tugend mögen ins Werck richten/

ten/ sollen sie ein ordentliche Unterthänigkeit unter einander halten / und ihren Oberen sich unterwerffen / laut folgender Verordnung.

Zum ersten sollen sie vollkommenen Gehorsamb leisten Ihro Hochfürstl. Gnaden Bischoffen zu Freysing/ und deß Heil. Römischen Reichs-Fürsten / als gnädigisten Herzn Ordinario, dann dero nachgesetzt Hochlöbl. Geistlicher Regierung/ ihrem verordneten Præsidi, und anderen vorgesetzten Oberen.

Zum zweyten / sollen sie ebenmässig dem Pfarr-Herrn / unter welchem sie ihren Sitz haben / und unterworffen seynd/ in allen denen Stucken / so da die Außspendung der heiligen Sacramenten/ und andern Pfarr-Herrns Ubungen antreffen/ und nit aber was dise Verordnung: und Satzung anbelangt.

Zum dritten/ neben erwehnten Oberen sollen die Brüder Eremiten dises Instituts, auß den Ihrigen einen Alt-Vatter erwählen/ welcher 3. Jahr dise Stell vertretten wird. Welchem alle Brüder als Christo JEsu selbst vollkommenen Gehorsam leisten sollen/ weilen er dessen Platz unter den Brüderen vertritt / und was seinem Statthalter geschicht/ von ihme aufgenommen wird / als wär es ihm selber geschehen.

Zum

Zum vierdten / wann die drey Jahr werden verflossen seyn / wird man zur neuen Wahl schreitten in einer Congregation, oder Versammlung / so jährlich soll gehalten werden / gleichwie in dem Capitl / von den Versammlungen hernacher wird gesagt werden / man kan auch denselben Alt-Vatter in seinem Ambt bestättigen / wann mans für rathsam erachtet.

Zum fünfften / liget denen Brüderen ob / daß sie den jenigen erwählen / welchen sie nach ihrem Gewissen zu disem Ambt den bequemisten und tauglichisten zu seyn vermeynen / müssen unterdessen mehr acht geben auf seine Klugheit / Erfahrung und Andacht / als aufs Alter und Wissenschafft.

Zum sechsten / sollen sie sich zu disen Wahlen keines Weegs bestehen: oder durch einige Verbündnuß anreitzen lassen / und dafern auß angeregten / oder anderen Ursachen die Wahl nit rechtmässig geschehen wäre / soll selbe hiemit für ungiltig: und nichtig gehalten seyn / und sollen die Brüder zur neuen Wahl schreitten / der Vorerwählte aber von der neuen Wahl gäntzlich außgeschlossen seyn / und weder sein Stimm einem andern zugeben / noch auch einige Stimm von anderen zu

bekom-

bekommen Macht haben / neben dem soll er auch / mit denen / so ihm günstig gewesen / abgestrafft werden.

Zum sibenden / die Brüder mögen nicht ohne gnädigisten Ordinariats-Consens, zur neuen Wahl schreitten / noch auch ohne Gegenwart eines Geistlichen Herrn Commissarii, welcher im Namen höchstgedacht Seiner Hoch-Fürstl. Gnaden der vorhabenden Wahl vorzustehen beordert ist.

Zum achten / es solle gedachter Commissarius, samt dem Secretario dises Instituts die Stimmen aufnemmen / und versammlen / nachdem aber die Stimmen abgegeben worden / solle der Commissarius, dem / so die meiste Stimmen hat / zum Alt-Vatter bestellen / und außruffen / und im Fahl zwey: oder drey an Stimmen gleich wären / mag der Commissarius in Unserm Namen / den / so er für den Würdigisten achtet / eine Stimm zulegen / dafern er nicht wolte eine neue Wahl vornemmen lassen.

Zum neundten / soll der Neu-Erwählte / in Gegenwart der gantzen Versammlung vor einem Crucifix-Bild nider knyen / einen Eyd thun / und schwören / daß er die Brüder nicht angereitzt habe / ihre Stimmen ihme zu geben / und daß er

so

so vil möglich / daran seyn werde / sein Ambt dermassen treulich zu verrichten / daß er dem Göttlichen Gesatz / und seinem Gewissen nicht zu widerhandlen / disemnach wird der Commissarius ihre Brieff seiner Verrichtung ertheilen / welche demnach nicht giltig / und bündig seyn sollen / ehe und bevor sie von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Freysing bestättiget worden / und sollen davon die Acta in das Archiv deß Instituts gelegt werden.

Zum zehenden / solle auch ein Assistens, oder Mithelffer erwählet werden / der dem Alt-Vatter die Bürde deß Ambts helffe tragen / welchem auch die Brüder in Abwesenheit deß Alt-Vatters sollen gehorsammen / imgleichen auch ein Secretarium, der da verwahren wird die Schrifften und Acten deß Instituts, sambt einem Register / und Verzeichnuß der Brüder / der Clausen / und Visitationen.

Zum eilfften / wann es sich zutrüg / daß der Alt Vatter Todts verbleicht / oder das Institut verlast / oder vor vollendten drey Jahren abgesetzt würdet / alsdann solle der Assistent seines Principalen Ambt vertretten / biß andere Verordnung gemachet / und nächst-folgender Congregation ein neuer Alt-Vatter erwählet wurde.

Zwölfft-

Zwölfftens / sollen die Eremiten auch allen Herrschafften / sonderbar denen / von welchen sie ihren Unterhalt / oder sonsten Gutthaten geniessen / allgezimmende Ehr-Bezeugnus anthun / umb alles Gute bedancken / gewisses Gebett für selbe / und ihre Familiam verrichten / und also auch bitten / dero weltlichen Schutz in begebenden Zufällen / im Werck angedeyen zu lassen.

Fünftes Capitel.

Vom Ambt deß Alt-Vatters / und anderen Oberen.

DEr H. Johannes der Tauffer ist gewesen ein Oberer über ein gewisse Zahl der Lehr-Jünger / so sich seiner Regierung: und Underweisung unterworffen / ob disem Ambt hat er sich nit hoffärtiger Weiß erhebt / weil er wuste / daß er Mensch / wie sie wäre / dann nur allein sie fähig zu machen / würdige Lehr-Jünger JEsu Christi zu seyn / derowegen er zu dem End immerdar / so wohl mit Unterweisung / als mit guten Exempel beschäfftiget ware.

Wir lesen im Evangelio / daß / da er vernommen / wie seine Jünger Christo dem HErrn folgen / er eine grosse Freud darob geschöpffet hab / hingegen auch / da er etwas sträfflichers an ihnen vermercket hat / habe er solches ernstlich abgestrafft.

Eben diß ist das Vorbild und Muster / so der Alt-Vatter / und andere Oberen deß Instituts stäts vor Augen haben sollen / ihr Ambt der Gebühr nach zu vertretten / und sich zu erinneren / daß sie Oberen seyen der Menschen / so ihnen gleich / und villeicht mit grösserer Vollkommenheit begabet seyn / dann sie selbst / auch daß sie anderen vorgestellt / ihnen zu dienen / und theils durch gute Exempel zu unserem HErrn und Heyland JEsu Christi zu führen / solte aber in der Versammlung einige Unordnung / oder sonst etwas Böses vorgehen / welches ihnen zu Ohren kommen: oder hätte kommen sollen / und die darwider kein Mittel gebraucht haben / sollen sie hart gestrafft werden / wann der Hauß-Vatter / der ihnen anvertrauten Verwaltung / Rechenschafft forderen wird.

Damit nun ihnen dises Unheyl nicht widerfahre / und sie eines ihr getreuen Knechts Belohnung empfangen / müssen

sie

sie fleissig zusehen / und über die Versamm-
lung gute Obacht haben / zu dem Ende
sollen sie / nemlich der Alt-Vatter / oder
in dessen Abwesenheit der Assistent, und
Secretarius alle Jahr alle Clausen visiti-
ren / und besichtigen.

Alle solche Visitation wird ihren Anfang
nemmen gleich den ersten Julii / oder
zur anderen anständigen Zeit / und solle
ohne Unterlaß biß zum End fortgesetzt
werden.

Darbey der Alt Vatter verhüten soll /
daß er den Brüderen keine überflüssige
Unkosten verursache / oder unter dem Vor-
wand der Visitationen / oder sonsten ih-
nen etwas abforderen / es wäre dann
Sach / daß zum gemeinen Besten : und
nothwendigen Sachen mit Gnädigister
Ordinariats-Verwilligung ein anderes
erforderet wurde / bey Pœn harter Straf /
und da die Sach wichtig / Entsetzung deß
Ambts.

In der ersten Visitation sollen in einem
Buch verzeichnet werden die Clausen /
Capellen / Häuser / Güter / und was de-
nen anhängig / und zugehörig / von wel-
chen Collatorn sie herrühren / die Zahl der
Eremiten mit Namen / und Zunamen /
was Land / was Alter / und die Zeit ihrer
Aufnahm / die Verzeichnung / und Schein

sollen alle drey Jahr erneueret / dann von Alt-Vatter / und Secretario unterschriben / zur Hoch-Fürstl. Geistlichen Regierung Freysing überschickt / auch soll darvon eine Copia im Archiv dises Instituts aufbehalten werden.

Neben dem soll der Alt-Vatter in allen Visitationen sich über das Leben / und Sitten der Brüder erkundigen / ob sie ihre Regel / wie sichs gebührt / fleissig halten / ob sie auch jemand Aergernuß geben / &c. demnach soll er ein Memorial, oder Denck-Zetel verferkigten / und über die begangene Mängel und Verbrechen, wie auch über bequeme Mittel sich mit dem Assistenten / und zweyen von den ältisten Brüderen berathschlagen / hernach aber das Memorial, sambt der Berathschlagung einer Hochlobl. Geistlichen Regierung zu Freysing überreichen / damit die behörige Verordnung über alles / welches in nächst-folgender Congregation solle fürgehalten werden / beschehen möge.

Wann vil Brüder in einer Clausen beysammen wohnen / mag der Præses mit Zuziehung deß Alt-Vatters einen zum Oberen nemmen / welchen er den fähigisten zu seyn erachtet / dem die anderen Gehorsam leisten sollen.

Sech-

Sechstes Capitl.

Von Beschaffenheit der Sitten/ und Abstraffung der Verbrechen.

DEr Mensch ist vil zu schwach ihme selber zu versprechen/ daß er keines Weegs anstossen werde / noch etwas begehen / das straffmässig seye / es ist allein Christus JEsus / der von Natur nit sündigen kan/ daß die allerseeligiste Jungfrau Maria/ und der Heil. Johannes der Tauffer ein vollkommenes Leben geführt/ ist auß sonderbahrer Freyheit und Gnad geschehen / Krafft welcher sie außgenommen von der gemeinen Regel deß Psalmisten Davids / alle Menschen können irren und fählen / und deß Apostels / wer da glaubt ohne Sünd zu seyn/ ist ein Lugner/ und verführt sich selbst.

Die Erkandtnuß diser Warheit ist so wohl den Oberen / als Unterthanen vonnöthen / dise / indem sie darfür halten / daß sie gebrechliche Geschirr seynd / werden mit Gedult und Freud annemmen/ wann man sie auß Lieb straffet/ und ihrer Schuld gemäß ihnen Buß auferlegt/ jene

 aber/

aber / so Ambts halber zu straffen verpflicht seyn / indem sie gedencken / daß sie auch dergleichen Gebrechlichkeiten unterworffen / werden mit Lieb und Mitleyden dißfahls ihr Ambt vertretten / aber dannoch mit beständigem Gemüth / und auß Lieb der Gerechtigkeit.

Die zwo Tugenden Lieb und Gerechtigkeit müssen niemahl in einem Oberen von einander abgesönderet werden / eines theils muß er der Missethäter Verbrechen nit gut heissen / anderen theils muß er sich auch nicht über die Straffmässige mit allzurauchen Worten / oder mit zu strengen Straffen erheben.

Wann derohalben der Alt-Vatter vermeynt / daß ein Bruder einen Fähler begangen / soll er nicht verabsaumen / denselben zu seiner Besserung Mittel fürzuschreiben / die leichte und nicht wichtige Verbrechen / kan er nach Rath und Gutgeduncken des Præsidis, mit Discretion und Bescheydenheit abstraffen / aber grobe und schwäre Verbrechen ist der Præses verpflicht zur Hochlobl. Geistlichen Regierung Freysing zu berichten / anzuzeigen / damit derselben Abstraffung könne vorgenommen werden.

Weil der Alt-Vatter selbst nicht wissen kan / was in denen ihm untergebenen Eremiten /

miten und Clausen sich zutrage / als sollen alle und jede aus denen Brüderen / alle Verbrechen / so sie von ihren Mit-Brüderen vernommen haben / bey ihm anbringen / der Alt-Vatter aber soll fleissig verhüten / daß er der Ankläger keinen kund mache / auch das Verbrechen / so noch geheim ist / niemand offenbahren / wann aber einer in Offenbahrung der Mängel saumseelig seyn wird / soll er des Ungehorsams halber gestrafft werden.

Wann ein Bruder / die ihm von der Obrigkeit auferlegte Straff fleissig annimmt / und bereitwillig erfüllet / ob er schon unvollkommen ist / so ist dannoch von ihm ein Besserung zu hoffen / und man soll gütig und mild mit ihm umgehen / und ihn aufmunteren / daß er fortfahre nach der Besserung zu streben / von einem Halsstärrigen aber / und Widerspenstigen ist nichts Gutes zu hoffen.

Derohalben alle Spaltung und Aergernus zu verhüten / wann ein Bruder seinen Oberen widerstrebt / und die aufferlegte Buß nicht verrichtet / soll er in Gegenwart 2. oder 3. Brüder ihn ermahnen / und so er in seiner Halsstärrigkeit beharret / soll der Alt-Vatter uns solches anmelden / um sothanen Bruder zur Er-

aber / so Ambts halber zu straffen verpflicht seyn / indem sie gedencken / daß sie auch dergleichen Gebrechlichkeiten unterworffen / werden mit Lieb und Mitleyden dißfahls ihr Ambt vertretten / aber dannoch mit beständigem Gemüth / und auß Lieb der Gerechtigkeit.

Die zwo Tugenden Lieb und Gerechtigkeit müssen niemahl in einem Oberen von einander abgesönderet werden / eines theils muß er der Missethäter Verbrechen nit gut heissen / anderen theils muß er sich auch nicht über die Straffmässige mit allzurauchen Worten / oder mit zu strengen Straffen erheben.

Wann derohalben der Alt-Vatter vermeynt / daß ein Bruder einen Fähler begangen / soll er nicht verabsaumen / denselben zu seiner Besserung Mittel fürzuschreiben / die leichte und nicht wichtige Verbrechen / kan er nach Rath und Gutgeduncken des Præsidis, mit Discretion und Bescheydenheit abstraffen / aber grobe und schwäre Verbrechen ist der Præses verpflicht zur Hochlobl. Geistlichen Regierung Freysing zu berichten / anzuzeigen / damit derselben Abstraffung könne vorgenommen werden.

Weil der Alt-Vatter selbst nicht wissen kan / was in denen ihm untergebenen Eremiten /

miten und Clausen sich zutrage / als sollen alle und jede aus denen Brüderen / alle Verbrechen / so sie von ihren Mit-Brüderen vernommen haben / bey ihm anbringen / der Alt-Vatter aber soll fleissig verhüten / daß er der Anklåger keinen kund mache / auch das Verbrechen / so noch geheim ist / niemand offenbahren / wann aber einer in Offenbahrung der Mångel saumseelig seyn wird / soll er des Ungehorsams halber gestrafft werden.

Wann ein Bruder / die ihm von der Obrigkeit auferlegte Straff fleissig annimmt / und bereitwillig erfüllet / ob er schon unvollkommen ist / so ist dannoch von ihm ein Besserung zu hoffen / und man soll gütig und mild mit ihm umgehen / und ihn aufmunteren / daß er fortfahre nach der Besserung zu streben / von einem Halsstårrigen aber / und Widerspenstigen ist nichts Gutes zu hoffen.

Derohalben alle Spaltung und Aergernus zu verhüten / wann ein Bruder seinen Oberen widerstrebt / und die aufferlegte Buß nicht verrichtet / soll er in Gegenwart 2. oder 3. Brüder ihn ermahnen / und so er in seiner Halsstårrigkeit beharret / soll der Alt-Vatter uns solches anmelden / um sothanen Bruder zur Er-

kandtnus zu bringen / oder auch gar auß der Versammlung zu verstossen.

So aber der Alt-Vatter selbst (da GOtt vor seye) in ein merckliches Gebrechen gerathen thäte / soll der jenige auß den Brüderen/ so es erfahren / dem Assistentèn zu verstehen geben / welcher die Sach alsobald zu Herrn Præsidem soll gelangen lassen / und alles in Geheim halten / auch an behörige Ort berichten.

Sibendes Capitl.

Von der General-Versammlung.

DEr Sohn GOttes hat allen Christglaubigen versprochen / daß/ wann sie in seinem Namen werden versammlet seyn / werde er mitten unter ihnen seyn/ im Namen des HErrn versammlet seyn / ist / wann vil an ein Ort zusammen kommen / welche von Hertzen einig / und mit dem Band der Liebe verknüpffet seyn/ um GOTT anzubetten / sein Göttliches Wort anzuhören / sich zur Tugend anzusporen / die Mängel und Verbrechen / so auch leichtlich in wol regulirte Versamm-

sammlungen einschleichen / zu besseren / und mit einem Wort / im Namen des HErꝛn versammlet seyn / ist / zusammen kommen / und mit fridlichem Gespräch und Unterredung / wie auch durch Erklärung seiner Meynung / und Fürbringung bequemlicher Mittel / die Ehr GOttes zu vermehren / wie auch aller- und jeder Besten / und Auferbauung des Nächsten zu beförderen.

Also dann sollen die Eremiten dises Instituts alle Jahr am Fest des H. Johannes Enthauptung / als den 29. Augusti eine Versammlung anstellen.

Der Alt-Vatter mag eine Clausen / die zu diser Versammlung bequem und gelegen ist / außerwählen / so er den Brüderen soll anzeigen / bey welcher alle zu erscheinen sollen verpflicht seyn / oder erhebliche Ursach ihres Ausbleibens vorbringen.

Wann in nächst-folgender Versammlung ein neuer Alt-Vatter soll erwählt werden / soll der jenige / so dises Ambt vertritt / zu selbiger Zeit solches anzeigen / und zugleich die Acten seiner Visitation zur Hoch-Fürstl. Geistlichen Regierung nacher Freysing einschicken / auch anbey die Brüder ermahnen / daß sie sich durchs Gebett zu einer guten Wahl sollen berei-

 ten/

ten / zu welcher Versammlung sollen nur allein die Brüder des Instituts gelassen / und keinen anderen Geistlichen / oder aus der Clerisey / den Herrn Præsidem, und einen Beicht-Vatter ausgenommen / der Zugang unter unausbleiblicher Straff / gestattet werden.

Die Versammlung soll ihren Anfang nemmen grad um 9. Uhr Vormittags / darbey die Brüder mit lauter Stimm / ohne Singen betten / das Lobgesang Veni Creator Spiritus, darnach wird die Meß vom H. Geist gelesen werden.

Nach gehaltener Meß sollen die jenige / so zur Versammlung nicht gehören / aus der Capellen gehen / und alle Brüder sitzen / in Ordnung nach eines jedwederen Zeit der Aufnemmung zu disem Institut, der Alt-Vatter / und Assistens oben an / und Herr Præses, sambt dem Secretario mitten an einer Tafel.

Demnach nun alles solchermassen gestellt / wird der Commissarius über das / welches am meisten beförderlich ist / eine kurtze Exhortation, oder Ermahnung halten / von den Verbrechen / so heimlich / und nit offentlich seyn / nur ins gemein reden / wann sie aber offen / und bekannt seyn / mag der jenig / so schuldig / mit Namen herfür geruffen werden / befeh-

len

len selbigen vor ihme nider zu knyen/ und ihn/ dem Verbrechen gemäß ein Buß auf-legen / wann auch das Jahr hindurch zwischen den Brüderen ein Strittigkeit entstanden wäre / durch welche die Liebe verletzt worden / alle Strittigkeit beyzu-legen / und sich in der Versammlung / wann die Sach bekannt/ und offenbar ist/ offentlich / wann sie aber nicht bekannt / heimlich zu versöhnen.

Wann die Brüder/ und zwar die Jüng-ste ankommen / zum ersten über die Ver-lauff einer Sach / oder Verbrechen ge-fragt und examiniert werden / will sich gebühren / daß sie sittsam / auch in der Still / und ohne Widerred antworten.

Im Jahr der Erwählung wird man in Obacht nemmen/ was im vierdten Capitl gemeldet worden. Sollen alle Brüder so wol bey der Einkleydung / oder Pro-fession / als nachgehendes alle Jahr bey der General-Versammlung / zuforderist Seiner Hoch-Fürstl. Gnaden Bischoffen zu Freysing / als Gnädigisten Herrn/ Herrn Ordinario, dann Dero nachgesetzt Hochlobl. Geistlichen Regierung / Herrn Præsidi, Alt-Vätteren / und anderen vor-gesetzten Oberen / den Gehorsam hellig versprechen / und solchen zu halten mit einem leiblichen Jurament betheuren.

ten / zu welcher Versammlung sollen nur allein die Brüder des Instituts gelassen / und keinen anderen Geistlichen / oder aus der Clerisey / den Herrn Præsidem, und einen Beicht-Vatter ausgenommen / der Zugang unter unausbleiblicher Straff / gestattet werden.

Die Versammlung soll ihren Anfang nemmen grad um 9. Uhr Vormittags / darbey die Brüder mit lauter Stimm / ohne Singen betten / das Lobgesang Veni Creator Spiritus, darnach wird die Meß vom H. Geist gelesen werden.

Nach gehaltener Meß sollen die jenige / so zur Versammlung nicht gehören / aus der Capellen gehen / und alle Brüder sitzen / in Ordnung nach eines jedwederen Zeit der Aufnemmung zu disem Institut, der Alt-Vatter / und Assistens oben an / und Herr Præses, sambt dem Secretario mitten an einer Tafel.

Demnach nun alles solchermassen gestellt / wird der Commissarius über das / welches am meisten beförderlich ist / eine kurtze Exhortation, oder Ermahnung halten / von den Verbrechen / so heimlich / und nit offentlich seyn / nur ins gemein reden / wann sie aber offen / und bekannt seyn / mag der jenig / so schuldig / mit Namen herfür geruffen werden / befeh-

len

len selbigen vor ihme nider zu knyen/ und ihn/ dem Verbrechen gemäß ein Buß auf-legen / wann auch das Jahr hindurch zwischen den Brüderen ein Strittigkeit entstanden wäre / durch welche die Liebe verletzt worden / alle Strittigkeit beyzu-legen / und sich in der Versammlung / wann die Sach bekannt/ und offenbar ist/ offentlich / wann sie aber nicht bekannt / heimlich zu versöhnen.

Wann die Brüder/ und zwar die Jüng-ste ankommen / zum ersten über die Ver-lauff einer Sach / oder Verbrechen ge-fragt und examiniert werden / will sich gebühren / daß sie sittsam / auch in der Still / und ohne Widerred antworten.

Im Jahr der Erwählung wird man in Obacht nemmen/ was im vierdten Capitl gemeldet worden. Sollen alle Brüder so wol bey der Einkleydung / oder Pro-fession / als nachgehendes alle Jahr bey der General-Versammlung / zuforderist Seiner Hoch-Fürstl. Gnaden Bischoffen zu Freysing / als Gnädigisten Herrn/ Herrn Ordinario, dann Dero nachgesetzt Hochlobl. Geistlichen Regierung / Herrn Præsidi, Alt-Vätteren / und anderen vor-gesetzten Oberen / den Gehorsam heilig versprechen / und solchen zu halten mit einem leiblichen Jurament betheuren.

Juramentum.

Welches die Brüder/ wann sie in dise Congregation aufgenommen werden/ ablegen/ und nachgehends alle Jahr widerhollen müssen.

ICh N. N. schwöre zu GOtt, und auf seine heilige Evangelia, daß ich zuvorderist Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Freysing, als Gnädigisten Herrn Ordinario, dann Dero nachgesetzt Hochlobl. Geistlichen Regierung, wie nicht minder Herrn Præsidi, dem Alt-Vatter, und anderen vorgesetzten Obrigkeiten auf Weis- und Manier, wie es in denen neuen Satzungen ausdruckentlich enthalten, vollkommenen Gehorsam, jedoch in billichen Dingen leisten, und den Willen in allem, ohne Widerred vollziehen wolle, also helffe mir GOtt, und seine heilige Evangelia.

Nach vollendter Versammlung sollen die Brüder zusammen das Mittagmahl hal-

halten / mit Ausschliessung deren / so zu ihnen nicht gehören / in Gegenwart / und Beysеyn Herrn Præsidis, und bey währender Mahlzeit soll ihnen etwas Geistliches vorgelesen werden. Der Alt-Vatter wird einen aus den Brüderen benennen / der die nothwendige Sachen zur Mahlzeit beyschaffe / und verhüte / damit kein Excess-Unmässigkeit / oder Insolentien verübt werden / derowegen kein Geflügel aufgetragen werden soll / und ein jedweder soll nicht mehr haben an Bier / als ein Maas / die Unkosten sollen vernünftig vom Alt-Vatter geschätzt / und von anwesend- und abwesenden Brüderen erstattet werden.

Achtes Capitl.

Von der Eremiten Wohnung / und Abwechslung der Wohnung.

DEn Eremiten-Stand antretten / und zugleich in dem Getümmel der Welt / mitten unter Elteren und Freunden leben / und sich aufhalten wollen / ist eben so vil / als nachdem man die Hand am Pflug gelegt / hinder sich sehen / und nach

dem man der Welt ist abgestorben / derselben widerum leben wöllen / und ihrer Lustbarkeit geniessen / was ist dises anderst / dann zwey unleydentliche Ding zusammen fügen / nemlich das Eremitisch Leben / welches fridlich und ruhig ist / und das weltliche Leben / welches verwirrt / unruhig / und zerstreuet ist.

Es ist zwar nit ohne / daß der Heil. Johannes der Tauffer bey Herodis Hof sich einfinden lassen / aber solches ist geschehen aus Göttlichem Befelch / dann / so lang es ihm frey stund / blib er in seiner Einöde / und verliesse nicht die Wüsten.

Der den Namen eines Eremiten / Münchs / Einsidlers / oder Annocoreten hat / ist ein Persohn / so sich an einem abgelegenen Ort aufhalten thut / als etwann in einem Wald / oder Wüsten / so von Stadt, oder Flecken / und Dörffern entfehrnet / und dis war vor Zeiten die Wohnung grosser Heiligen / ein solches Ort zur Wohnung müssen ihnen die Brüder dises Instituts auch erwählen / und solle ihnen gäntzlichen verbotten seyn / sich inn, oder an einer Stadt / Flecken / oder Dorff gar zu nahe gelegener Wohnung aufzuhalten / sonderen sie müssen wohnen an einem Ort / so genugsam / und so vil es möglich / davon abgelegen / da-

mit

mit sie durch das Getümmel der Welt nit verstöhrt werden.

Nit minder solle nach Möglichkeit ein Eremit wenigist zwey Meilen von seinen nächsten Freunden / und Verwandten abgelegen seyn / weilen sonst leichtlich gefährliche Versuchungen entstehen / und Gelegenheit geben wird / offtermahlen von ihnen besucht zu werden.

Die Brüder sollen sich befleissen / die ihnen anvertraute Kirchen / oder Capellen sauber und rein zu halten / alle übel-gestaltete / oder veraltete Bilder abschaffen / und an deren Platz andere neue / so die Andacht beförderen / stellen. Jedoch solches alles mit Rath und Bewilligung des Alt-Vatters / wann auch in disen Kirchen das Ambt der heiligen Meß gehalten wird / sollen sie den Zierath / und Priesterliche Kleyder / wie sichs gebührt / wol bewahren / und sauber halten / dannoch ohne Verletzung der Armuth.

Was die Kirchen betrifft / so bey den Einsidlereyen ligen / und der Pfarr-oder Gemeinde zugehörig / sollen die Brüder mit Erlaubnus des Pfarr-Herrn selbe kehren und ausstauben.

Sie sollen kein Meß lassen singen / oder Aembter halten / weder Brod / noch Wein in ihren Capellen seegnen / es seye dann / daß

daß der Pfarr Herr selbst mit offentlicher Andacht des Volcks allda / den Dienst zu thun / hinkommen.

Es sollen keine neue Einsidlereyen ohne Gnädigisten Ordinariats-Consens, und der Herren / oder Gemeinden des Orts Zulassung aufgericht werden.

Ingleichem ist auch nit zulässig / neue Gebräuch ohne austruckentliche Bewilligung in ihren Einsidlereyen einzuführen / noch neue Sammlungen ohne höchstgedachten Consens anzustellen / im Fahl aber dergleichen eingeführt / so diser Verordnung zu wider seyn / soll der Alt-Vatter selbige also bald abschaffen / und da ein Bruder darinn nicht gehorsammen wolte / dem Herrn Præsidi unterbringen / der es dann gehöriger Orthen / zu berichten wissen wird.

Die Clausen und Garten sollen nach erforderter Nothwendigkeit deren / so Profession der Armuth gethan / erbauet werden / dabey nichts zu änderen / zu vermehren / zu minderen ohne behörige Zulassung / und Genehmhaltung.

Der Eingang in die Clausen solle nicht durch die Capellen / sonderen durch ein Thür ausserhalb der Capellen seyn.

Die Brüder sollen sich ståts in ihren Einsidlereyen auffhalten / als in ein irrdischen

dischen Paradeyß/allwo GOtt mit ihnen Gemeinschafft halt/und die Stimm seiner Süssigkeit hören läst.

Wann die tringende Noth erfordert/ etlichmahl auszugehen / sollen sie sich zuvor zum Gebett verfügen/und mit Glaub und Wachtsamkeit sich bewaffnen / damit sie unter den Welt-Menschen ihre Seel nicht bemacklen / dann es ist allezeit Gefahr / daß ein Einsidler / wann er aus seiner Zellen ausgehet / seine Füß mit dem weltlichen Staub und Koth besudle/wañ er schon aus Antrib der Andacht / oder Liebe ausgehet/dann Phantasey und Einbildungen wird angefüllt mit denen Dingen / so man draussen gesehen / oder gehört / welche das Gemüth zerstreuen/und zum Gebett untauglich machen.

Wann nun ein schlechtes Ausgehen/so dannoch aus guter Meynung/und Ursach beschicht / Gefahr nach sich ziehet / was wird geschehen / wann einer sich bey den Eltern / und Weltlichen lang aufhalten thut / welche gemeiniglich die gröste Verhindernus der Vollkommenheit seyn.

Zu Verhinderung dergleichen Unordnung unter den Brüdern / dörffen sie sich / unter was Schein/und Vorwand es auch seyn möge/ auch so gar in Kranckheit bey den weltlichen Elteren / Freunden/ oder an-

anderen ohne austrucklich̄e Bewilligung nicht aufhalten / oder wann es nicht eine tringende Sach wäre / ohne Erlaubnus des Alt-Vatters Essen und Trincken in dem nächsten Orth ihres Aufhalts / ist ebenfahls nicht zulässig / auch sollen sie ausserhalb nicht Schlaffen / oder Herbergen / es geschehe dann wegen nothwendiger Reyß und das alles zwar bey exemplarischer Straff.

Sonntäg / Feyrtäg / und Fest-Täg sollen sie ohne tringende Noth nicht aus ihren Clausen gehen / dann allein dem Dienst GOttes beywohnen.

Endlich seynd die Brüder verpflicht ihre Clausen / und was denen anhängig / wohl zu unterhalten / mit expressen Verbott / ihre Wohnung ohne erhebliche Ursach / und Gnädigiste Einwilligung nicht zu vertauschen.

Wann ein Bruder seine Clausen mit vorgehender Bewilligung / mit eim anderen Bruder dises Instituts verwechslet / kan er seine bewegliche Sachen mit sich nemmen / aber nichts von der Clausen / oder Garten zerbrechen / oder abreissen / in dem Abweichen mag er seine Kleyder / Papier / und Bücher mitnemmen / und mit sich tragen.

Neundtes Capitl.

Von Eingang der Weltli-chen/ in die Einsidlereyen.

WAs nutzet es den Brüderen / die Welt-Menschen geflohen zu haben / wann sie zulassen / daß sie von denselben in der Einöd besucht werden? der Heil. Johannes der Tauffer hat 30. Jahr in der Wüsten gewohnet / ohne daß jemand ihne besucht habe / und als im letzten Jahr seines Lebens eine grosse Menge Volcks zu ihm kommen/ ist solches geschehen durch sonderliche Schickung GOttes / das Ambt eines Vorlauffers des HErrn zu vertretten / dann die alte Einsidler haben nichts mehrers geforchtē/ dann dergleichen Heimsuchungen / derohalben sie genöthiget worden / sich wider in die Wüsten zu begeben / damit sie der Welt unbekandt wären / für alles aber förchten sie mehr das Begegnen der Mägdlein / oder Weibs-Bilder / als der grimmigen wilden Thieren/ dise Weis zu leben der grossen Heiligen / müssen ihnen die Brüder zum Exempel vorstellen / und unter Straff der Entlassung/ und an des

Herrn

Herrn Præsidi beliebigen scharpffen Correction keine Töchter / noch Weiber / unter was Schein es auch seye / in ihre Clausen ohne schrifftliche Bewilligung anzunemmen / sie sollen sich auch mit allen Fleiß hüten / daß sie mit keiner Person dises Geschlechts Gespräch halten, so wol die Gefahr / als die Aergernus zu vermeyden.

Die Eremiten sollen auch nit zulassen / daß jemand / was Geschlechts / Stands / und Condition er seye / in ihre Clausen / und Zugehör kommen / sich zu erlustigen / essen / trincken / und spilen / jedoch sollen den Brüderen zugelassen seyn / die Brüderliche Lieb zu üben gegen den Reysenden / welche ihre Zuflucht bey ihnen suchen.

Zehendes Capitl.

Von dem Habit / Liger-statt / und Haus-Rath der Zellen.

DAs Lob / welches Christus der HErr dem Heil. Johannes wegen seiner Kleyder / Reinigkeit / und Armuth gebt / thut zu verstehen geben / daß die

Brü-

Brüder sich nicht mit eytlen weichen Tuch beklEyden sollen / sondern aus allem müssen die Demut / Armut / und Buß hervor leuchten.

Und damit sie ihrer Gebühr nachkommen / sollen sie sich mit groben natürlich wollenen Tuch bekleyden / auch mit einer Gürtel/an welcher ein mittelmässiger Rosenkrantz / mit einem heiligen Creutz angehefftet/ ihre Lend umgürten : was dann die übrige Bekleydung anbelanget / stehet denen Brüderen frey / ein Habit von approbierten heiligen Orden / wohin sie die meiste Andacht tragen / mit gnädigister Ordinariats-Genehmhaltung von denen Ordens-Oberen zu empfangen / und solchen anzutragen.

Als lang sie gesund seyn / sollen sie kein Leinwath gebrauchen / dann nur zu den Nasen-Tücheren / Unterröck aber / und Hosen werden seyn von solcher Farb / wie die Röck / wann sie reysen / müssen sie Schweiß-Tücher auff der Schulter haben / oder wann sie Sommers-Zeit in grosser Hitz arbeiten/sie mögen auch im Sommer leinene Strümpff und Socken tragen.

Es stehet ihnen frey blos-fuß zu gehen in ihren Clausen / aber da sie anderstwo hingehen/ sollen sie Strümpf und Schuh anziehen.

Ein jedwederer soll seine Zellen / wo möglich, besonder haben / mit einem Bett-stul / Sessel / schlecht, und arm / ein Tisch ohne Teppich / ein Crucifix / zwey papierene Bilder / deren eines der Mutter Gottes / das ander des Heil. Johannis des Tauffers seye / sollen auf keinem Beth ligen / noch Haupt-Küssen gebrauchen / sondern auf einem Stroh Sack / und desgleichen Zwerch-Polster / ohne weiter leinene Tücher / Decken mögen sie haben nach ihrer Nothdurfft / in Kranckheit mögen sie sich zu ihren Behülff / mit nothwendigen Sachen bedienen.

Ein jedwederer Bruder soll gegenwärtiger Verordnung / und Satzungen eine Copi haben / dieselbe alle Monat einmahl überlesen / entweders ins gemein / oder besonders / neben dem soll in einer jeden Clausen seyn ein Evangeli-Buch / ein- oder mehr Betrachtungs-Bücher / das Leben der Alt-Vätter in der Wüsten / das Buch der Vollkommenheit Roderiquetz genannt / den grossen Palm-Garten / und andere andächtige Bücher / nach einer jeden Fähigkeit und Vermögen.

Sie werden sich wissen zu erinneren / daß die Sauberkeit und Zierlichkeit der Armut nicht zuwider seye / derowegen ein jedwederer Bruder Sorg trage / daß er

seine

seine Zell alle Tag auskehre / und alles rein und sauber halte / welches offtermahlen bey heiligen Leuthen für ein Merck-Zeichen der innerlichen Reinigkeit des Hertzens ist gehalten worden.

Eilfftes Capitl.

Von der Geistlichen Ubung.

KEin Ort ist bequemer zu betten dann die Einödde / derohalben hat sich unser Heyland uns zum Exempel auf die einsamme Berg begeben / zu betten / und der Heil. Johannes der Tauffer / weil sein Leben gewest ist ein ständiges betten / hat die Wildnus erwählt mit grösserem Eyffer daselbst zu betten / wann derowegen die Brüder die Welt dermassen geflohen / daß sie selbige nicht mit sich getragen in die Wüsten / werden sie ihr Gebett und Dienst / so ihnen hie fürgeschriben wird / gar leichtlich verrichten / als welche da von Getümmel der Welt / und anderen Geschäfften nicht verhindert seyn / die sonsten offtermahl verursachen / daß das Gebett nicht wol abgehe.

Es

Es wird niemand glauben / daß sie das Gebett / welches ihnen hier auferladen / für ein schwäre Burd halten / dann dise Gedancken müssen nit in eines Einsidlers Hertz und Gemüth einsteigen / welcher da alle seine Glückseeligkeit in diser Welt setzen und suchen muß in dem / daß er durch stätiges Gebett mit GOtt reden / und Gemeinschafft haben könne.

Nimmermehr sollen sie Morgens und Abends ihre Geistliche Ubungen unterlassen / wie imgleichem den Seegen vor dem Essen / und in Dancksagung nach dem Essen.

Alle Tag müssen sie ins gemein / wann ihrer vil seyn / und sie lesen können / die Tag-Zeiten unser lieben Frauen / nebst denen in dritten Orden vorgeschribene Vatter unser betten / mit den Antiphonen: und Gebett des H. Schutz Engels / und des H. Johannis des Tauffers Patrons der Clausen / am End der Complet und Laudes.

Sonntag nach der Vesper / sollen sie betten die Vesper der Abgestorbnen / und Montags hernach die Metten / werden sie betten ein Nocturn / und Laudes der Abgestorbenen.

Alle Freytag durchs Jahr werden sie betten die siben Buß-Psalm / und dieselbige

dige alle Tag in der Fasten mit reumühtigem Hertzen.

Die jenige / so deß Lesens unerfahren / am Platz der Tag-Zeiten unser lieben Frauen betten alle Morgen zehen Gesätz ihres Rosenkrantz / und die fünf übrige zur Vesper-Zeit / und an statt der 7. Buß-Psalm den Rosenkrantz unsers lieben HErrns / bestehend in 33. Vatter unser / und 5. Ave Maria.

Alle Tag müssen sie Betrachtung halten eine halbe Stund / so wohl nach den Laudes / als nach der Vesper.

Weilen die Brüder offt von den Leuthen Allmosen empfangen / müssen sie sich danckbar erzeigen / derohalben neben dem täglichen Gebett / welches sie für ihre Wolthätter verrichten / seynd sie schuldig einmahl im Monat wo möglich zu ihrer Intention zu communiciren / massen auch für die abgestorbne Gutthäter einmahl im Monat zu betten / die Vigil der Abgestorbenen mit 3. Lectiones und Laudes, welche nicht lesen können / betten zur selbigen Meinung den Rosenkrantz / die Vigilien geschehen nicht in der Oesterlichen Zeit / es wäre dann jemand in wehrender Zeit gestorben.

Von der Heil. Meß.

DIe Brüder sollen täglich die heilige Meß / wann sie in der nächst ihrer Einsidlerey entlegenen Kirchen gehalten wird / hören / wo nicht / sollens zum wenigist einige Zeit anwenden / dieselbige geistlicher Weis hören.

Am Sonntag / und fürnehmsten Fest-Tägen des Jahrs können sie dem Dienst ihrer Pfarr Herrn beywohnen / wann aber ihre Pfarr weith entlegen / können sie anderwärts hingehen / zum wenigisten aber müssen sie zu 3. Sonntäg / und an fürnehmsten Fest-Tägen in ihre Pfarr-Kirchen sich begeben.

Bey den Processionen werden sie sich nicht unter das Volck mengen / sondern mit Zucht und Stille / gleich nach dem Pfarr-Herrn mit dem Creutz gehen.

Von der Beicht und Communion.

WEilen das Sacrament der Buß das eintzige kräfftigiste Mittel ist / uns von denen / nach dem Tauff begangenen Sünden zu reinigen / als werden die Brüder selbiges offtermahlen / und zum wenigisten alle vierzehen Täg / zu gebrauchen / ihnen angelegen seyn lassen / zu dem

End

End können sie ihnen einen Geistlichen Führer / und Unterweiser erwählen / dessen Wissenschafft / Klugheit und Eyffer bewehrt seye / sie sollen aber wissen / daß die blosse Erkennung ihrer Sünden nicht genugsam und bestand seyn / derselben Verzeyhung zu erlangen / man muß die Sünd hassen / und verfluchen mit ernstlichen Willen und Fürsatz / dieselbe zu fliehen / und als das höchste Ubel zu vermeyden / weilen sie den Menschen des höchsten Guts beraubt / sie sollen Sorg tragen / daß sie sich wohl unterweisen lassen in allem / so zu disem Sacrament erfordert werde / damit sie nicht / indem sie durch dis Sacrament suchen gerechtfertiget zu werden / aus Manglung der Zubereitung mehr Schuld / und Laster auff sich laden.

Es ist gnug daß die Brüder glauben / sie empfangen unsern Heyland JEsum Christum in der Communion / sich zu überreden / mit was für Reinigkeit des Hertzen müssen sie hinzu gehen / dis Göttlich Sacrament bringt Leben und Tod / das Leben / die es würdig empfangen / den Tod dem Unwürdigen / dahero werden sie sich fruchtbarlich bemühen / in ihren Einöden / die Göttliche Liebe in ihnen zu erwecken / damit sie würdig seyn den offtermahl zu

empfangen / dessen Lust ist bey den Menschen Kindern zu seyn / sie mögen nichts grössers auf Erden / noch im Himmel hoffen / alsdann müssen sie inbrünstig begehren / und sollen sie alle 8. Tag / oder zum wenigisten alle 14. Tag zu disem allerheiligsten Nachtmahl gehen / nach Gutachtung / und Meynung ihres Unterweisers / die Oesterliche Communion sollen sie in ihren Pfarr-Kirchen halten.

Zwölfftes Capitl.

Von Ubung der Mortification und Leibs-Casteyung.

Thut / sagt der Heil. Johannes der Tauffer / würdige Frücht der Buß / wann ihr entgehen wollet der Göttlichen Straff / so über euer Haupt schwebt. Wann die Glaubige die erschröckliche Trohungen des allergrösten Propheten hören / und zugleich sehen / daß ein Buß-Prediger mit einem Sack beklendet / allem Ungewitter und Ungemach des Luffts unterworffen / der die Erd hat für ein Beth / zur Speiß die Heuschröcken und Kräuter / das Wasser zum trincken / und zwar

so

so wenig / daß Christus von ihm gesagt / er esse und trincke nichts: wann wir disen grossen / ja grösten Heiligen sehen / wie daß er uns mehr mit seinen Wercken und Thaten / dann mit Worten die Buß predige / kan uns nicht verborgen seyn / wie nothwendig seye die Buß zu thun / und der Strengheit des Lebens nachzufolgen.

Derowegen höret liebe Brüder / den Spruch mit Forcht und Zitteren euers Patrons: Thut würdige Frücht der Buß / und gedencket / die Buß seye auch nöthig eintweders die Unschuld zu ersetzen, oder zu bewahren.

Dises aber ist nicht dahin zu verstehen / als könne ein jedweder Buß-Werck und Abtödung erwählen / sonder sie müssen ihr Leben folgender Regel nach bequemen / und ihre Buß-Werck weder mehren / weder mindern / ohne gezimmende Erlaubnus. Mit den vorgeschribenen Leibs-Casteyungen / werden sie gnug haben / wann sie mit solcher Meynung angenommen / und übertragen werden / daß dardurch die eigene Lieb / und Geist der Hoffarth / so aller Laster unglückliche Ursprung seyn / unterdruckt werden.

Von dem Silentio, oder Stillschweigen.

OBwohlen die Zung eines von den geringsten Glideren unsers Leibs ist/ und doch das Gefährlichiste / als werden die Brüder Sorg tragen/dieselbe in Zaum zu halten/ damit sie ihr nicht gestatten zu reden / dann nur was Gut ist/und zu gebührender Zeit mit Erinnerung / daß sie an jenem Tag Rechnung geben müssen/ von einem jeden wenigen / und müssigen Wort.

Der Heil. Johannes hat 30. Jahr das Silentium gehalten / und hat nicht geredet / bis dahin ihm von GOtt befohlen worden zu reden; derowegen sollen die Brüder zu Ehren ihres Heil. Patriarchen das Silentium halten / und ohne grosse Noth nichts reden / von der Complet an/ bis des anderen Tags zu der Sext.

An den Fest-Tägen im Advent / und gemeine Fasten-Zeit / sollen sie den gantzen Tag das Stillschweigen halten / ausgenommen eine halbe Stund mögen sie miteinander reden.

Vom Fasten / Abstinenz, und Disciplin.

NEben denen von der Kirchen gebottenen Fast-Tägen / sollen die Brüder alle Freytag durchs gantze Jahr fasten / ausgenommen den Heil. Christ-Tag / wann er auf ein Freytag fallt / auch sollen sie von Martini an / bis auf Weyhnachten fasten / ausgenommen die Sonntäg / ingleichem fasten sie an den 7. Fest-Abend der Mutter GOttes / nemlich Mariæ Empfängnuß / Geburt / Opfferung / Verkündigung / Heimsuchung / Reinigung / und Himmelfahrt / es sollten aber vom Fasten / so in dieser Regel vorgeschriben / frey und ledig seyn die jenige / welche nothwendige Reysen thun / dardurch sie genöthiget werden / anderstwo einzukehren / massen auch die Krancke / die Alte / und die so schwacher Complexion seyn / dannoch ebender nicht / bis sie sich mit ihrem Alt-Vatter unterredet haben.

Die Brüder mögen auch die Regulari-Fasten unterbrechen / wann es vonnöthen ist / daß etwann ehrliche Leuth aus Lieb: oder sonsten wegen andern nutzlichen / und nothwendigen Sachen sie zu besuchen zu

ihnen kommen / zufolg der alten Einsidler Gewohnheit.

Alle Montag / Mittwoch durchs Jahr / und Sonntag des Advents / sollen sie in ihren Clausen allein Abstinenz halten / die Krancken werden hierbey von dem Alt-Vatter dispensiert.

Alle Montag / Mittwoch / und Freytag durchs Jahr / und alle Täg in der Char-Wochen sollen sie ein Miserere mei Deus, und De profundis, sambt dem Salve Regina, disciplinieren.

Dreyzehendes Capitl.

Von Ubung des Leibs.

MAn kan auch unter den Leibs-Casteyungen rechnen / die Hand-Arbeit / weil GOtt dem Menschen selbige zur Buß seiner Sünd auferlegt / wann er seinem Schöpffer getreu und gehorsam verbliben wäre / und nichts anders gesucht hätte / dann ihn zu loben und zu preysen / wäre er der Arbeit entübriget gebliben / und die Erd ohne dieselbe zu bauen / hätte ihm alle nothwendige Sachen herfür gebracht / aber von Zeit seines Ungehorsams / und Ubertrettung / ist die Erd ihme unfruchtbar / und bringt nichts hervor

vor ohne grosse Mühe und Arbeit / das ist die erste Ursach / welche die Eremiten antreibt zur Arbeit.

Die zweyte Ursach ist / daß sie sollen den Müssiggang fliehen / dann einem Geistlichen ist schwerlich einen gantzen Tag dem Gebett obligen / der Geist ist schwach / und ist vonnöthen / denselben mit verschidenen Ubungen zu erquicken / als Exempel-weis vom Gebett zur Arbeit / von der Arbeit zum Lesen / und durch dises Mittel wird er nichts zu vil beschwert / und ist bequemer alles mit Eyfer zu verrichten / wann der Mensch gar nichts thut / lehrnet er ins gemein Böß thun / und sündigen / dann der Müssiggang ist ein Kissen / auf welchem der Teufel ruhet.

Die dritte Ursach / welche die Brüder zur Arbeit antreibt / ist / damit sie etwas bekommen / zu ihrem Unterhalt / und dem gemeinen Mann nicht zu vil überlästig seynd / ein grosser Irrthum / und Mißbrauch ist / wann man unter Schein eines Einsidlers vermeynt / all sein Unterhalt von dem gemeinen Mann zu ziehen / und sich keineswegs mit Arbeit bemühen wolt.

Der Heil. Apostel Paulus sagt: Der nicht arbeitet / soll auch nicht essen: der grosse Apostel da er wegen Predigen

des Tags nicht arbeiten kunte/ hat gantze Nächt gearbeitet / damit er seine / und seiner Gesellen Nothdurfft verschaffen möge/ und dem gemeinen Mann nit überlästig wäre. Daß vor Zeiten die Einsidler gearbeitet haben/ bezeigt das Scapulier/ selbiges ware damahls eine gewisse Haut/ oder Fehl / welches sie zu Verschonung ihrer Kleyder gebraucht/weilen sie graben/ oder andere grobe Arbeit thäten / hielten darfür / das es nicht zulässig wäre/ den Müssiggang / und Trägheit mit dem Mantel der Andacht bedecken / es ist wahr / wir lesen nicht im Evangelio/ daß der H. Johannes der Tauffer gearbeitet hab / aber ist gewiß / daß er sich ohne eintzigen Menschens Unkosten unterhalten.

Die Brüder sollen sich nach verrichtem Gebett / die gantze Zeit in ihren Gärten zu arbeiten / und andere ehrliche Arbeit für die Hand zu nemmen angelegen seyn lassen/ theils den Müssiggang zu meyden/ theils den Geist der Buß zu stärcken: theils ihre Nahrung zu gewinnen.

Wann sie arbeiten/ sollen sie ihre Kleyder nicht ablegen / zum wenigisten müssen sie einen Rock anbehalten.

Sie sollen sich nicht mit Handwercken/ sodann mit Artzneyen / Salben/ Apothekereyen / und dergleichen zu thun haben/

be-

bekümmeren / weilen sie deßwegen offt aus ihren Einödden gehen müssen / und ihnen solches vil Heimsuchen verursachet.

Ingleichem sollen sie sich nicht für Botten versprechen / oder Proceß-Treiber / und Jäger ausgeben / auch sollen sie nicht für andere ausser ihren Clausen für Tag-Löhner arbeiten / bey exemplarischer Straff / für das erste mahl / und im fahl sie es abermahl thun / aus dem Bistum vertriben werden.

Vierzehendes Capitl.

Vom Bettlen / und Allmosen sammlen.

WAnn die Brüder Eremiten wohl verstanden / und ins Werck gericht / was in vorigem Capitl enthalten / werden sie darbey genugsam abnemmen / daß ihnen das Bettlen / und Allmosen begehren nicht zugelassen / dann nur mit gewissem Beding / als nemlich: nachdem sie die Zeit nach ihrem Gebett / und Betrachtungen mit Arbeit wohl angewendet: und nicht genugsam haben zu ihrem Unterhalt / oder Nahrung / oder

da sie kranck wären / und nicht hätten zu leben / alsdann mögen sie ihr Brod demütig / und um GOttes willen bettlen / müssen aber zusehen / und verhüten / daß sie dise Zulassung nicht zu weit erstrecken / und unter dem Schein der Nothdürfftigkeit ihrem Geitz: oder Sinnlichkeit statt geben / dann es ist gewiß / daß ein Einsidler / der von der Buß Profession macht / und das Buß-Leben erwählt / mit wenig müsse zufriden seyn / und wenig ihme gebühre.

Derohalben sollen die Brüder selten bettlen / damit sie die edle Zeit nicht verliehren / ihren Geist und Gemüth nicht zerstreuen / und den Leuthen nicht beschwärlich fallen.

Wann es sich zutragt / daß etwann was Baufällig / oder grosse Reparation an ihren Clausen zu thun / solle der Alt-Vatter bey Hochlobl. Geistlichen Regierung Freysing unterthänig einlangen / um unser Erlaubnuß zu erhalten / eine ausserordentliche Einsammlung zu thun / und selbiger Bruder wird verpflicht seyn / zu zeigen / was / oder wievil er von der Einsammlung zu gemeldter Reparation angewendet habe.

Wann andere Eremiten / so nicht in disem Institut begriffen / und anderen unter

disem

disem Titul einige Einsammlung der Allmosen thun wolten / ohne behörige Zulassung / so solle der Alt-Vatter ein solches / sowol bey Geistlich als Weltlicher Obrigkeit anbringen / und um Abschaffung gezimmende Instanz machen.

Fünffzehendes Capitl.

Von der Brüderlichen Lieb so von den Eremiten soll geübet werden.

Weilen die Lieb / die Königin der Tugenden ist / und ohne dieselbe die andere nichts nutzen / nach Meynung des Apostels / sollen die Brüder sich befleissen / daß dise Göttliche Tugend in all ihren Wercken erscheine / es seynd drey sonderbare Gelegenheiten / in welchen sie schuldig seyn / selbige zu üben / in Aufnemmung der Brüder / Hülff-Leistung der Krancken / und in den letsten Diensten / so sie den Verstorbenen zu leisten schuldig seynd.

Von Aufnemmung der Brůder / sowohl dises Instituts, als Fremder.

EIn Eremit seye so Einsam als er wolle / so kan er dannoch nicht abschaffen / daß er nicht etlich mahl besucht werde / und solche Gelegenheit gibt die Göttliche Vorsichtigkeit an die Hand / die Christliche Liebe zu üben.

Wann dann ein Eremit / oder anderer Armer die Herberg begehrt / sollen die Brůder ihn auf- und annemmen / als wäre es JEsus Christus selbst / weil er gesagt hat: Alles was ihr dem Geringsten aus den Meinigen thut / das thut ihr mir selbst: ich bin fremd gewest / und ihr habt mich aufgenommen. Das erst / wa die Brůder bey Aufnemmung ihrer Gäst thun můssen / ist / daß dieselbe also gleich in ihre Capellen begleiten / und nachfolgende Gebett sprechen:

Pater noster. In der Still.

℣. Et ne nos inducas in tentationem.

℟. Sed libera nos à malo.

Psal-

Psalmus.

LAudate Dominum omnes gentes: Laudate eum omnes populi.

Quoniam confirmata est super nos misericordia ejus: & Veritas Domini manet in æternum.

Gloria Patri, &c.

℣. In te Domine speravi.

℟. Non confundar in æternum.

℣. Fidelium animæ per misericordiam Dei requiescant in Pace.

℟. Amen.

Nach disem Gebett lesen sie etwas von der Nachfolgung JEsu Christi / darnach mögen sie ihren Gästen nach aller Ehrbarkeit / und nach Vermögen ihrer geringen Mitteln etwas vorsetzen / und alles das mit freundlicher / lieblicher Anmuthung / und andächtigen Gesprächen.

Sie geben wohl Achtung / daß sie nicht einen Vaganten / oder Herumschwebenden / oder sonsten eines bösen Lebens aufnemmen / ehe und bevor sie einigen Unbekannten in ihre Clausen aufnemmen / Brieff/oder ihre Obedienz, wann sie Eremiten seyn / vorzuzeigen / oder andere

Zei-

Zeichen eines ehrbaren Lebens / so sie weltlich seynd.

Vor allem sollen die Brüder sich erinneren / daß unter ihnen seyn müsse ein Brüderliche Lieb / und gebührendes Aufsehen / und Respect, auch soll man den Aeltisten des Instituts Ehrerbietung erzeigen / wann ihnen wegen Alter ihre Clausen nicht beförderlich / mögen sie dem Herrn Præsidi, oder dem Alt-Vatter selbiges anmelden / welche sie mit einer mehr gelegenen Wohnung versehen werden / und den jenigen / welchen die Abwechslung abgekündt wird / soll es ohne Beschwärnus geschehen lassen / und solches solle zur Fortpflantzung der Lieb treulich gehalten werden.

Von Kranckheiten.

Dafern Kranckheit einen Bruder anstosset / und sich andere Brüder bey ihm in der Clausen aufhalten / werden sie mögliche Sorg für ihn tragen / und alle Lieb und Dienst erzeigen / wann er aber allein wohnet / solle der zum nächsten bey ihme seine Wohnung hat / so bald er von dessen Kranckheit vernommen / ohne Verweilung sich zu ihm begeben / und nicht von ihm abweichen / bis dahin er wider zu voriger Gesundheit gelange / wann

die Kranckheit gefährlich wäre / soll der Pfarr-Herr des Orts/und der Alt Vatter ermahnet werden / damit ein jeder von beyden seines theils den Krancken mit Geistlich- und Leiblichen Mitteln versehe.

Dem Alt-Vatter / oder einem anderen an seiner statt / stehet zu / als lang Gefahr verhanden ist / nicht abzuweichen von dem Krancken / ihn mit Geistlichen Gespräch erquicken / und in allen Sachen beförderlich / und tröstlich seyn / auch Sorg tragen / daß er zu bequemer Zeit mit dem letzten Heil. Sacrament versehen werde.

Von den Verstorbenen.

WElche einem Bruder in letzten Zügen und Todts-Kampff auffwarten / sollen nicht unterlassen / GOTT vor dessen Seel zu betten / und den Pfarr-Herrn bitten / er wolle die Gebett / so bey den Sterbenden pflegen gesprochen zu werden / betten / und daran seyn / daß der Kranck des Glaubens / Hoffnung und Liebe Ubungen erwecken / mit öffterer Widerhollung der Namen JEsu / und Mariä.

Nach Abscheydung von der zergänglichen Welt / wird der Pfarr-Herr / oder in dessen

Ab-

Abwesenheit die gegenwärtige Brüder betten den Psalm Miserere und De profundis, samt dem Gebett für die Abgestorbene / hernach soll der Leichnam mit seinen Eremitischen Kleydern bekleydet werden / zur Begräbnus ohne Mantel / und von der Zeit an / soll allzeit eine angezündte Kertzen bey ihm brinnen / und ein Bruder bey dem Abgeleibten so lang verbleiben / bis er begraben wird.

Man soll den Pfarr-Herrn ersuchen / zur von ihm bequemer Zeit die Ceremonien der Begräbnus zu halten / und mittler Weil wird der Alt-Vatter die nächstgelegene Brüder ermahnen lassen / den Leichnam zu begleiten, und der Begräbnus beyzuwohnen.

Die Eremiten sollen den Leichnam tragen / und in der Capellen seiner Clausen / dafern dieselbe benedicirt ist / begraben / so nicht / auf der Pfarr Kirch-Hof.

Nach vollendter Begräbnus wird der Alt-Vatter zu allen Brüdern der Versamlung Zettlen verfertigen / und ihnen des verstorbenen Bruders Hintritt andeuten / und selbe alle für selbigen das Officium der Verstorbenen betten / und die nicht lesen können 3. Rosenkräntz betten / und 3. Heil. Messen hören / und wehrender Zeit eines Miserere disciplinieren.

Wann

Wann noch andere Brüder sich in des Verstorbenen Clausen aufhalten/ können sie/ was der Verstorbene hinterlassen/ erben/ mit dem Beding/ daß der/ so an des Verstorbenen Platz kommen wird/ selbes mit ihnen gemein habe.

Dafern aber niemand da ist/ und kein Hofnung verhanden innerhalb einer Jahrs Frist widerum bewohnet zu werden/ mag der Alt Vatter di Mobilien zum besten des Instituts anwenden/ jedoch soll er in der gemeinen Versammlung Rechenschafft geben/ da aber in Reparation oder Verbesserung an der Clausen zu thun wäre/ mag er des Verstorbenen Mobilien zu deme anwenden/ und appliciren.

Sechszehendes Capitl. Von der Tag-Ordnung der Eremiten.

Morgens um 4. Uhren müssen die Brüder/ wann sie nicht etwann wegen Reysen/ oder Müdigkeit sich incommodiret befinden/ züchtig und in der Still aufstehen/ und ihr Gemüth mit Gottseeligen Gedancken erquicken mit Erwegung/ daß ihnen diser Tag zu ihrer See-

Seelen Heyl/und die ewige Seeligkeit zu erwerben/ verlyhen seye.

Demnach verfügen sie sich zu ihrer Capell/oder Bett-Platz/ allwo sie die Gegenwart GOttes in ihrem Hertzen vor Augen haben/ und sich in Erweckung unterschidlicher Anmuthungen / und Affecten der Anbettung/ Dancksagungen / Reu und Leyd/Aufopfferung und Bitten/üben/wie im 7.Capitl zu sehen/nach dem dise Ubung so zur Vorbereitung des Gebetts dienet / geschehen/ sollen sie zusammen das Morgen-Gebett verrichten / hernacher betten sie die Metten/ und Laudes nach welchen folgt die Lesung der Betrachtung/ und werden eine halbe Stund betrachten/ zuvor aber die Litaney von allen Heiligen betten/ nach der Betrachtung betten sie die Prim und Tertz.

Weiters werden sie ernstlich nachdencken und sich erforschen über ihr gehaltenes Gebett/ und Betrachtung / mit was für Andacht und Aufmercksamkeit selbiges beschehen / Reu und Leyd erwecken / GOtt um Verzeyhung bitten/ mit Versprechung/daß sie sich mit Göttlicher Gnad besseren : und getreuer seyn wöllen.

Folgends werden sie ihr Ligerstatt zubereiten / ihre Zellen und Haus-Rath sauber zurecht stellen / und bis 9. Uhr arbei-

beiten / und alsdann ihr Sext und Non betten / und etwas lesen.

Um 11. Uhr halten sie Mittagmahl / und lesen etwas aus einem geistlichen Buch / nach der Dancksagung des Mittag-Essen / mögen sie ein halbe Stund Gespräch halten / hernacher verfügē sie sich zu ihren Zellen / eine Stund lang / damit ein jeder allein etwas lese.

Um halber zwey Uhr begeben sie sich zur Arbeit / bis auf 4. Uhr / alsdann betten sie die Vesper / lesen die Betrachtung / und betrachten ein halbe Stund / vor der Betrachtung aber / betten sie die Lauretanische Litaney.

Um 6. Uhr ist das Nacht Essen / oder Collation mit einer Lesung / wie am Mittag geschehen.

Zu 7. Uhren die Complet / Rosenkrantz / Abend-Gebett / Uberlesung der Betrachtung des folgenden Tags.

Zu 9. Uhren gehen sie schlaffen.

Die Brüder so nicht lesen können / verhalten sich wie das 11. Capitl ausweiset / und der Alt-Vatter soll die jenige / so des Lesen unerfahren anhalten / daß sie sich denen / so lesen können / zugesellen / damit sie / was vorgelesen wird / hören.

Hym-

Hymnus.

VEni Creator Spiritus,
Mentes tuorum viſita,
Imple ſuperna gratia
Quæ tu creâſti, pectora.
Qui diceris Paraclitus,
Altiſſimi donum Dei.
Fons vivus, ignis, charitas,
Et Spiritualis unctio.
Tu Septiformis munere,
Digitus Paternæ dexteræ,
Tu ritè promiſſum Patris
Sermone ditans guttura.
Accende lumen ſenſibus,
Infunde amorem cordibus
Infirma noſtri corporis
Virtute firmans perpeti.
Hoſtem repellas longiùs,
Pacémque dones protinus;
Ductore ſic te prævio
Vitemus omne noxium.

Per te ſciamus da Patrem
Noſcamus atque Filium,
Teque utriusque Spiritum
Credamus omni tempore.
DEO Patri ſit gloria,
Et Filio, qui à mortuis,
Surrexit ac Paraclito
In ſæculorum ſæcula.
Amen.

℣. Repleti ſunt omnes Spiritu Sancto. Alleluja.
℟. Et cœperunt loqui, Alleluja.

Oratio.

DEus qui hodierna die corda Fidelium Sancti Spiritus illuſtratione docuiſti: da nobis in eodem Spiritu recta ſapere, & de ejus ſemper conſolatione gaudere. Per Dominum, In unitate ejusdem.

Hymnus SS. Ambroſii, & Auguſtini.

TE Deum laudamus: te Dominum confitemur.

Te æternum Patrem: omnis terra veneratur.

Tibi omnes Angeli: tibi cœli, & universæ potestates.

Tibi Cherubim & Seraphim: incessabili voce proclamant.

Sanctus, Sanctus, Sanctus, Dominus Deus Sabaoth.

Pleni sunt cœli & terra: Majestatis gloriæ tuæ.

Te gloriosus Apostolorum chorus,

Te Prophetarũ laudabilis numerus,

Te Martyrum candidatus laudat exercitus.

Te per orbem terrarum, Sancta confitetur Ecclesia.

Patrem immensæ majestatis.

Venerandum tuum verum, & unicum Filium,

Sanctũ quoq; Paraclitum Spiritum,

Tu Rex gloriæ Christe.

Tu Patris Sempiternus es Filius.

Tu ad liberandum suscepturus hominem: non horruisti Virginis uterum.

Tu devicto mortis aculeo: aperuisti credentibus regna cœlorum.

Tu ad dexteram Dei Sedes in Gloria Patris.

Judex crederis esse venturus.

Te ergo quæsumus, tuis famulis subveni, quos pretioso Sanguine redemisti.

Æterna fac cum Sanctis tuis in Gloria numerari.

Salvum fac populum tuum Domine, & benedic hæreditati tuæ.

Et rege eos, & extolle illos usque in æternum.

Per singulos dies, benedicimus te.

Et laudamus nomen tuum in Sæculum, & in Sæculum Sæculi.

Dignare Domine die isto: sine peccato nos custodire.

Miserere nostri Domine, miserere nostri.

Fiat misericordia tua Domine super nos: quemadmodum speravimus in te.

In te Domine ſperavi: non confundar in æternum.

℣. Benedictus es Domine Deus Patrum noſtrorum.

℟. Et laudabilis, & glorioſus in ſæcula.

Oremus.

DEus, miſericordiæ non eſt numerus, & bonitatis infinitus eſt theſaurus piiſſimæ majeſtati tuæ pro collatis donis gratias agimus, tuam ſemper clementiam exorantes; ut qui petentibus poſtulata concedis, eosdem non deſerens, ad præmia futura diſponas.

Antiphon.

Diſer iſt Johannes, welcher dem HErꝛn den Weeg in der Wüſten zubereitet, und die Gemüther der Menſchen erleuchtet hat.

℣. Er gienge vor ihm her, im Geiſt und Krafft Eliæ.

℟. Und bekehrte vil aus den Kinderen Iſrael, zu GOtt dem HErꝛn.

Ge-

Gebett.

Allmächtiger, gütiger GOtt, verleyhe uns gnädiglich, daß wir als deine Kinder auf dem Weeg des Heyls wandlen, den Ermahnungen des H. Johannis des Tauffers nachfolgen, und zu dem jenigen, welchem er vorgesagt, sicher gelangen mögen. Durch unseren HErrn JEsum Christum deinen eingebohrnen Sohn, welcher mit dir, und dem Heil. Geist wahrer GOtt lebet, und regieret, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Antiphon.

Sihe ich sende meinen Engel vor dir her, der dich behüte auf dem Weeg, und bringe dich an das Ort, das ich dir bereit hab, gibe auf ihm acht, und höre seine Stimm.

℣. Gebenedeyet sey GOtt, der seinen Engel gesandt hat.

℟. Und hat seine Diener erlediget, welche in ihn geglaubet haben.

Gebett.

O GOTT! der du durch unaussprechliche Fürsichtigkeit deine Heil. Engeln zu unserer Hut und Verwahrung zu schicken dich gewürdiget hast, verleyhe denen, die dich bitten, daß sie durch ihren Schutz jederzeit behüt werden, und sich ihrer Gesellschafft ewig zu erfreuen haben. Durch unsern HErrn JEsum Christum deinen Sohn, welcher mit dir, und dem Heil. Geist, gleicher GOtt lebt, und regiert in Ewigkeit, Amen.

Tisch-Gebett,

Genommen aus dem Römischen Brevier.

Sprecht den Seegen, rc.

℣. Aller Augen warten auf dich HErr, und du gibst ihnen ihre Speiß zu seiner Zeit: du thust dein milde Hand auf, und sättigest

gest alles, was da lebt mit Seegen.

Ehr sey dem Vatter, und dem Sohn, und dem Heil. Geist.

Als er war im Anfang, jetzt, und allzeit, und zu ewigen Zeiten, Amen.

Kyrie eleyson.
Christe eleyson.
Kyrie eleyson. Vatter unser, 2c.

In der Still.

℣. Und führe uns nicht in Versuchung.

℟. Sondern erlöse uns von dem Ubel.

Last uns betten.

HErr, seegne uns dise deine Gaaben, die wir von deiner milden Güte zu uns nemmen: Durch Christum unsern HErrn. ℟. Amen.

HErr, heisse den Seegen geben.

℣. Der König der ewigen Glory mache uns theilhafftig des himmlischen Tisches. ℟. Amen.

 Nach

Nach der Mittag-Mahlzeit dancket man also:

Du aber O HErr erbarme dich unser.

℟. GOtt sey Danck.

Alsdann stehet man auf.

℣. Es loben dich HErr alle deine Werck.

℟. Und deine Heiligen dancken dir.

℣. Ehr sey dem Vatter, und dem Sohn, und dem Heil. Geist.

℟. Als er war im Anfang, jetzt, und allzeit, und zu ewigen Zeiten, Amen.

WIr dancken dir Allmächtiger GOtt, vor alle deine Wolthaten, der du lebest und regierest in alle Ewigkeit, Amen.

Hierauf wird Wechselweiß der 50. Psalm/ Erbarme dich meiner O GOtt/ nach deiner grossen Barmhertzigkeit/ gesprochen: oder den 116. Psalm.

LObet den HErrn alle Heyden, lobet ihn alle Völcker, dann seine

seine Barmhertzigkeit ist über uns bevestiget, und die Warheit des HErrn bleibet in Ewigkeit.

℣. Ehr sey dem Vatter, ꝛc.

℟. Als er war im Anfang, ꝛc.

Vatter unser.

℣. Und führe uns nicht in Versuchung.

℟. Sondern erlöse uns von dem Ubel.

℣. Er hat zerstreuet, und den Armen gegeben.

℟. Sein Gerechtigkeit bleibet für und für.

℣. Ich will den HErrn loben allezeit.

℟. Sein Lob soll immerdar in meinem Mund seyn.

℣. Mein Seel soll sich rühmen des HErrn.

℟. Daß die Demüthigen hören, und sich erfreuen.

℣. Preyset mit mir den HErrn.

℟. Und lasset uns mit einander seinen Namen erhöhen.

℣. Der Namen des HErrn sey gebenedeyet.

℟. Von nun an bis in Ewigkeit.

Würdige O HErr! denen, die uns Guts thun um deines Nahmens willen zu geben das ewige Leben. ℟. Amen. ℣. Last uns den HErrn loben. ℟. GOtt sey Danck.

℟. Die Seelen der Glaubigen ruhen durch die Barmhertzigkeit GOttes im Friden. ℟. Amen.

Vatter unser in der Still, nach Endung dessen sagt man.

℣. GOtt geb uns seinen Friden. ℟. Amen.

Der 50. Psalm Miserere genannt.

ERbarm dich meiner O GOtt, nach deiner grossen Barmhertzigkeit, und nach der Menge deiner Erbarmung, tilge aus alle meine Missethaten.

Wasche mich mehr und mehr von meiner Missethat, und reinige mich von meinen Sünden.

Dann ich erkenn meine Missethat, und mein Sünd ist immerdar wider mich.

Dir

Dir allein hab ich gesündiget, und übels vor dir gethan, auf daß du in deinen Worten gerechtfertiget werdest, und überwindest, wann du gerichtet wirst.

Dann sihe, in Ungerechtigkeit bin ich empfangen: und in Sünden hat mich mein Mutter gebohren.

Sihe du hast die Wahrheit geliebet: die verborgene Ding, und Geheimnus deiner Weisheit hast du mir geoffenbaret.

Besprenge mich HErr mit Ysoppen, so werde ich gereiniget: wasche mich, so werde ich weisser als der Schnee.

Laß mich Freud und Trost hören: daß die zerschlagene Gebein frölich werden.

Wende ab dein Angesicht von meinen Sünden, und tilge auß meine Missethaten.

Erschaff in mir O GOtt ein reines Hertz, und erneuere in mir einen aufrichtigen Geist.

Verwirff mich nicht von deinem Angesicht: und deinen heiligen Geist nimm nicht von mir.

Gib mir wider die Freud deines Heyls: und mit dem fürnemmen Geist stärcke und bestättige mich.

So will ich die Gottlosen deine Weeg lehren, und die Sünder werden sich zu dir bekehren.

Errette mich von den Blut-Schulden, O GOtt! du GOtt meines Heyls: so wird mein Zung deine Gerechtigkeit mit Freuden rühmen.

HErr, thue auf meine Lefftzen: so wird mein Mund dein Lob verkündigen.

Dann hättest du Lust zum Opffer, so wolt ich dirs geben haben: an Brand-Opffer hast du kein Gefallen.

Ein betrübter Geist ist ein Opffer für GOtt: ein zerknirschtes und gedemüthigtes Hertz, wirst du O GOtt nicht verachten.

Handle O HErr, gnädig mit Syon, nach deinem guten Willen: auf daß die Mauren zu Jerusalem erbauet werden.

Alsdann wirst du annemen das Opffer der Gerechtigkeit, Gaaben, und Brand-Opffer: alsdann werden sie Kälber auf deinen Altar legen.

℣. Ehr sey dem Vatter, 2c.

℟. Als er war im Anfang, 2c.

Vor dem Abend-Essen sprecht den Seegen.

℣. Die Armen werden essen, und satt werden, und werden den HErrn loben, die ihn suchen: ihre Hertzen werden leben in alle Ewigkeit.

℣. Ehr sey dem Vatter, 2c.

℟. Als er war, 2c. ℟. Amen.

Kyrie eleyson. Christe eleyson.
Kyrie eleyson. Vatter unser.

℣. Und führe uns nicht in Versuchung.

℟. Sondern erlöse uns von dem Ubel.

Lasset uns betten.

HErr, seegne uns deine Gaaben, die wir von deiner milden Güte zu uns nemmen: Durch Christum unsern HErrn, ℟. Amen.

℣. HErr, heisse uns den Seegen geben.

Der Seegen.

DEr König der ewigen Glory führe uns zum Abendmahl des ewigen Lebens. ℟. Amen.

Zu End des Abendmahl wird gesprochen.

℣. Er hat ein Gedächtnus seiner Wunder gemacht, der gnädig- und barmhertzige HErr: er hat Speise gegeben denen, die ihn förchten.

℣. Ehr sey dem Vatter, 2c.
℟. Als er war im Anfang, 2c.

Gelobt sey GOtt in seinen Gaaben, und der Heilige in allen seinen Wercken, der da lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit. ℟. Amen.

Wann

Wann Fast-Tag ist / sagt man den Psalm Miserere / andere Täg aber den Psalm: Lobet den HErrn alle Heyden / 2c.

Vatter unser.

Jetzt wird wider gesagt wie oben:

℣. Führ uns nicht in Versuchung.

℟. Sondern erlöse uns von dem Ubel.

℣. Er hat zerstreuet, und den Armen gegeben, 2c.

Und alles wie zu Mittag.

Dises Tisch-Gebett kan durch das gantze Jahr gebraucht werden, ausser zu Weyhnächten. heiligen drey König und Marter- oder Passion-Wochen/ Ostern/ Himmelfahrt / Pfingsten / werden die Versiclen und Responsorien verändert/ wie auch etliche Psalmen.

Von Weynächten an / biß auf das Abendmahl der Vigilien der heiligen drey Königen/ wird gesprochen an statt aller Augen warten auf dich / wie oben im Mittag-Mahl dises.

℣. Das Wort ist Fleisch worden, Alleluja.

℟. Und hat in uns gewohnet, Alleluja.

Ehr

℣. Ehr sey dem Vatter, rc.

℟. Als er war im Anfang, rc.

Das Uberige wird wie oben bey dem Mittagmahl stehet, gesprochen.

Zu Ende wird gesprochen:

℣. Der HErr hat kund gethan, Alleluja.

℟. Sein Heyl, Alleluja.

Das Uberige wie oben zu Mittag gesprochen wird.

Am Fest der heiligen drey König, und durch die gantze Octav.

An statt deß Mittägigen Gebett oder Vers, aller Augen warten auf dich, rc. wird gesprochen, wie folgt:

℟. Die Königen am Meer, und in den Inslen werden Gaaben bringen, Alleluja.

℟. Die Königen vom Reich Arabien und Saba, werden Gaaben zuführen, Alleluja.

℣. Ehr sey dem Vatter, rc.

℟. Als er war, rc. ℟. Amen.

Nach dem Essen wird gesprochen.

℣. Alle werden aus Saba kommen, Alleluja.

℟. Wer-

℟. Werden Gold und Weyrauch bringen/ Alleluja.

Das Uberige wird alles gesagt, wie zu Mittag/ das gantze Jahr hindurch.

Am Grünen-Donnerstag, als an deß HErrn Abendmahl wird gleich angefangen/ ohne daß man den Seegen begehrt/ oder spricht/ sondern mit halber Stim̃ wird gesprochen der Vers.

Christus ist für uns gehorsam worden biß zum Tod, 2c.

Darnach Vatter unser/ 2c. in der Still/ wann dises geschehen / so seeguet man die Mahlzeit ohne Rede oder Gebett / nur mit dem Creutzes-Zeichen / wird auch nicht gesprochen nach dem Essen, du aber O HErr/ erbarme dich unser / 2c. sondern wird erhollet / was man vor dem Tisch gebettet / nemblich:

Christus ist für uns gehorsam worden biß zum Todt, 2c.

Darnach der Psalm Miserere / oder O GOtt erbarme dich meiner / 2c. wie an den Fast-Tägen.

Daß Ehr sey dem Vatter/ und dem Sohn/ und dem Heil. Geist: wird dise drey Täg nicht gesprochen: dises folgende Gebett aber wird jedes mahl auf dem Psalm

Psalm Miserere : oder GOtt erbarme dich mein gesprochen.

Gebett.

WIr bitten dich, O HErr, sihe auf diß dein Haus-Gesind, um dessen Willen unser HErr JEsus nicht geweigert hat in die Hände der Sünder übergeben zu werden, und die Marter deß Creutzes zu erdulden.

Und wird nicht gesagt der mit dir lebt, 2c. auch nicht die Seelen der Glaubigen ruhen, 2c. sondern in der Stille Vatter unser, 2c.

Am Charfreytag wird gesagt vor dem Essen.

℣. Christus ist für uns gehorsam worden biß in Tod, aber deß Creutzes.

Das Ubrige wird wie gestern gesprochen.

Am heiligen Oster-Sambstag wird gesprochen.

Sprecht den Seegen.

Darauf aber was folgt.

℣. Am Abend aber deß Sabbaths, der anbricht, am ersten Sabbath,

bath, Alleluja, kommt Maria Magdalena, und die ander Maria, das Grab zu sehen, Alleluja.

℣. Ehr sey dem Vatter, und dem Sohn, und dem heiligen Geist.

℟. Als er war im Anfang, rc.

Nach dem Essen wird widerum gesprochen wie vor ℣. Am Abend /rc. mit Ehr sey dem Vatter / rc. Als er war / rc. wie auch der Psalm/Lobet den HErrn alle Heyden / wie vornen in dem Mittagmahl deß Jahrs.

Am heiligen Ostertag / und biß auf den Sambstag nach Ostern wird der Tisch-Seegen also gebettet.

℣. Diß ist der Tag den der HErr gemacht hat, Alleluja, lasset uns an demselben freuen und frölich seyn, Alleluja.

℣. Ehr sey dem Vatter, rc.

℟. Als er war im Anfang, rc.

Nach dem Essen wird widerhollet das vor dem Tisch geschehen / mit sambt dem Ehr sey dem Vatter / rc. Als er war im Anfang / rc.

Der

Der 117. Psalm.

LObet den HErrn, dann er gut ist, dann seine Barmhertzigkeit wehret ewiglich.

Es sage nun Israel, daß er gut ist: daß seine Barmhertzigkeit wehret ewiglich.

Es sagen nun, die den HErrn förchten: daß seine Barmhertzigkeit wehret ewiglich.

Ich habe den HErrn aus der Trübsal angeruffen, und der HErr hat mich in der Breite erhöret.

Der HErr ist mein Helffer, ich will mich nicht förchten, was mir der Mensch thun mag.

Der HErr ist mein Helffer: darum will ich meinen Feind verachtē.

Es ist besser auf den HErrn vertrauen, dann auf Menschen hoffen.

Es ist besser auf deu HErrn hoffen, dann auf Fürsten hoffen.

Alle Heyden haben mich umgeben, aber im Nahmen deß HErrn hab ich mich an ihnen gerochen.

Sie

Sie haben mich umgeben wie die Ymmen, und brandten wie Feur in Dornen: und im Nahmen deß HErrn hab ich mich an ihnen gerochen.

Sie haben mich von allen Seiten umgeben, und im Namen des HErrn hab ich mich an ihnen gerochen.

Ich bin gestossen, und bey nahe nidergeworffen, daß ich fallen solte, aber der HErr hat mich aufgenommen.

Mein Stärcke, und mein Lob ist der HErr: und er ist mir zum Heyl worden.

Es ist ein Stimm deß Frolockens, und deß Heyls, in den Hütten der Gerechten.

Die rechte Hand deß HErrn hat kräfftig gewürcket: die Rechte deß HErrn hat mich erhebet, die Rechte deß HErrn hat kräfftig gewürcket.

Ich werde nicht sterben, sondern

leben: und die Werck deß HErrn erzehlen.

Der HErr hat mich wol gezüchtiget, und gestraffet, und hat mich doch dem Todt nicht übergeben.

Thut mir auf die Pforten der Gerechtigkeit, ich will da hinein gehen, und dem HErrn dancken, diß ist die Pforten deß HErrn, die Gerechten werden zu derselbigen hinein gehen.

Ich will dir dancken, daß du mich erhöret hast, und bist mir zum Heyl worden.

Der Stein, den die Bau-Leuth verworffen haben, der ist zum Eck-Stein worden.

Das ist vor dem HErrn geschehen, und es ist wunderlich in unsern Augen.

Diß ist der Tag, den der HErr gemacht hat: lasset uns an demselbigen frolocken, und frölich seyn.

O HErr! hilff mir, O HErr! laß wol gelingen: gebenedeyet seye,

der

der da kommt, im Namen deß HErrn.

Wir haben euch geseegnet vom Haus deß HErrn: der HErr ist GOtt, und ist uns erschinen.

Verordnet einen herrlichen Fest-Tag, mit dicken Mayen, biß an die Hörner deß Altars.

Du bist mein GOTT, und ich will dich preysen: mein GOtt bist du, und ich will dich erhöhen.

Ich will dir dancken, daß du mich erhöret hast: und bist mir zum Heyl worden.

Lobet den HErrn, dann er gut ist, dann sein Barmhertzigkeit wehret ewiglich.

℣. Ehr sey dem Vatter, rc.
℟. Als er war im Anfang, rc.

Von Himmelfahrt biß auf Pfingsten.

℣. Der HErr führt auf mit Schallen, Alleluja.

℟. Und der HErr mit Posaunen-Schall, Alleluja.

℣. Ehr sey dem Vatter, und dem Sohn, und dem Heil. Geist.

℟. Als er war im Anfang, jetzt, und allweeg, und zu ewigen Zeiten, ℟. Amen.

Zu End sagt man:

℣. Christus fahret in die Höhe, Alleluja, und hat die Gefängnus gefangen geführt, Alleluja.

℣. Ehr sey dem Vatter, und dem Sohn, und dem Heil. Geist.

℟. Als war im Anfang, jetzt, und allweeg, und zu ewigen Zeiten, ℟. Amen.

Psalm.

LObet den HErrn alle Heyden, lobet ihn alle Völcker, dann seine Barmhertzigkeit ist über uns bevestiget, und die Wahrheit deß HErrn bleibet in Ewigkeit.

℣. Ehr sey dem Vatter und dem Sohn, und dem Heil. Geist.

℟. Als er war im Anfang, jetzt, und allweeg, und zu ewigen Zeiten, ℟. Amen.

Vom heiligen Pfingst-Tag/ biß auf den folgenden Sambstag.

℣. Der Geist deß HErrn hat den Erd-Creyß erfüllet, Alleluja, und das, welches alles begreiffet, hat Wissenschafft der Stimme, Alleluja.

℣. Ehr sey dem Vatter, und dem Sohn, und dem Heil. Geist.

℟. Als er war im Anfang, jetzt und allweeg, und zu ewigen Zeiten, ℟. Amen.

Zu End wird gesprochen.

℟. Es seynd alle mit dem heiligen Geist erfüllet worden, Alleluja/ und fiengen an mit neuen Zungen zu reden, Alleluja.

℣. Ehr sey dem Vatter, und dem Sohn, und dem Heil. Geist.

℟. Als er war im Anfang, jetzt,

und

und allweeg, und zu ewigen Zeiten,
℟. Amen.

Psalm.

Lobet den HErrn alle Heyden, lobet ihn alle Völcker, dann se n Barmhertzigkeit ist über uns bevestiget, und die Wahrheit deß HErrn bleibet in Ewigkeit.

℣. Ehr sey dem Vatter, und dem Sohn, und dem Heil. Geist.

℟. Als er war im Anfang, jetzt, und allweeg, und zu ewigen Zeiten,
℟. Amen.

E N D E.

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Jean Geörg
Rulloff
Conditor
Anno
1770

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Johann Franz, Freising, Bischof, 1649-1727 [Mitwirkender]

Institut und Satzungen, Der Eremitischen Congregation, In dem Bistumb Freysing, Unter der Anruffung und Schutz deß heiligen Joannis des Tauffers Bestehend in 16 Capitlen, samt einer allgemeinen Tag-Ordnung, und Tisch-Gebett auf alle Zeiten des Jahrs

München 1733

H.mon. 258
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029991-3
VD18 15313328